

BUNDESRAT

Bericht über die 315. Sitzung

Bonn, den 27. Oktober 1967

Tagesordnung:

- Ansprache des Präsidenten des Bundesrates** 223 A
- Geschäftliche Mitteilungen** 225 D
- Zur Tagesordnung** 226 B
- Wahl des Präsidenten** 226 C
- Beschluß:** Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Regierende Bürgermeister von Berlin, Klaus Schütz, gewählt 226 D
- Wahl des Vizepräsidenten** 227 A
- Beschluß:** Zu Vizepräsidenten werden gewählt Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) und Ministerpräsident Dr. Röder (Saarland). Die Wahl eines weiteren Vizepräsidenten findet in einer der nächsten Sitzungen statt . . . 227 A
- Wahl der Schriftführer** 227 B
- Beschluß:** Zu Schriftführern werden gewählt Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) und Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) 227 B
- Wahl des Ausschußvorsitzenden** 227 B
- Beschluß:** Die Ausschußvorsitzenden werden gemäß dem Vorschlag in Drucksache 544/67 gewählt 227 C
- Bericht der Bundesregierung über ihre Konzeption zu den bevorstehenden Grundgesetzänderungen** 227 C
- Lücke, Bundesminister des Innern . . . 227 C
- Präsident Dr. Lemke 229 B
- Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder** (Drucksache 468/67) 229 C
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 229 C
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 231 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 234 B
- Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)** (Drucksache 484/67) 234 B
- Weiß (Hamburg), Berichterstatter . . . 234 B
- Dr. Strelitz (Hessen) 237 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 239 D

- Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten (Drucksache 515/67)** 239 D
 Dr. Graf (Bremen), Berichterstatter 239 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 241 A
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Drucksache 524/67)** 241 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 241 B
- Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst (Drucksache 525/67)** 241 B
 Wolters (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 241 B
- Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt. Hilfsweise Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses** 242 A
- Gesetz über die Luftfahrtstatistik (Drucksache 526/67)** 242 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.** 242 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 527/67)** 242 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG.** 242 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Drucksache 507/67)** 242 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 242 B
- Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 517/67)** 242 C
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.** 242 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 (Drucksache 518/67)** 242 C
 Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen) 242 D
 von Lautz (Saarland) 243 B
 Dr. Heinsen (Hamburg) 243 D
 Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 245 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.** 246 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 493/67)** 246 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 246 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit (Drucksache 494/67)** 246 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 247 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. März 1967 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit (Drucksache 495/67)** 246 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.** 247 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festlegung der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (Drucksache 267/67)** 247 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 247 A
- Vorschläge der Kommission der EWG für**
- I. eine Richtlinie des Rates über die Einführung gemeinschaftlicher Probeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von**

- Futtermitteln, ergänzt durch den neu vorzulegenden Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Futtermittelausschusses
- II. a) einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Veterinär-ausschusses
- b) eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
- c) eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und lebensmittelrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen
- d) eine Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern
- III. a) einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Lebensmittelausschusses
- b) eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- Die geänderten Vorschläge der Kommission der EWG für
- c) Eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- d) eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- e) eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade
- Den Vorschlag der Kommission der EWG für
- f) eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Marmeladen, Gelees und Maronenkrem
(Drucksache 338/67) 247 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 247 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Arzneispezialitäten und über die Packungsbeilage (Drucksache 339/67) 247 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 247 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer besonderen Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern (Drucksache 428/67) 248 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 248 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 405/67) 248 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinn des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 469/67) 248 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C
- Zweite Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 506/67) 248 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C
- Dritte Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 508/67) 248 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 14. November 1966 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958 (Drucksache 406/67) 248 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C

- Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz (Drucksache 510/67)** . . . 248 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) (Drucksache 502/67)** 248 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C
- Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (Drucksache 461/67)** 248 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Richtlinien zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Teile 5 bis 7) (Drucksache 509/67)** 248 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 248 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Drucksache 512/67)** 248 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 248 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes (Drucksache 511/67)** 248 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 248 D
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 422/67)** 248 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 249 A
- Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV —) (Drucksache 435/67)** 249 A
- Beschluß: Rückgabe der Verordnung an die Bundesregierung mit der Bitte, sie nach Einarbeitung der Ausschußempfehlungen erneut vorzulegen 249 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — GewO (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TALärm —) (Drucksache 447/67)** 249 B
- Beschluß: Rückgabe der Verordnung an die Bundesregierung mit der Bitte, sie nach Einarbeitung der Ausschußempfehlungen erneut vorzulegen 249 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 482/67)** 249 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 249 B
- Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1965; hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Drucksache 401/67)** 249 C
- Beschluß: Genehmigung vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 249 C
- Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 516/67)** 249 C
- Beschluß: Die in Drucksache 516/1/67 genannten Mitglieder werden bestellt 249 D
- Vorschlag für die Berufung je eines stellvertretenden Mitglieds für**
- den Deutschen Dampfkesselausschuß,
 - den Deutschen Aufzugausschuß und
 - den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 505/67)
- 249 D
- Beschluß: Den Vorschlägen gemäß Drucksache 505/1/67 wird zugestimmt 249 D

Vorschlag eines Mitglieds des Bewertungsbeirates nach § 64 des Bewertungsgesetzes 1965 (Drucksache 258/67 und Drucksache 498/67) 249 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 258/1/67, 498/1/67 wird zugestimmt 249 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/67) 250 A

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 250 A

Personalien im Sekretariat des Bundesrates 250 A

Beschluß: Die Ministerialräte Wilson und Müller werden unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe B 3 eingewiesen 250 C

Nächste Sitzung 250 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Lemke
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin
Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Dr. Heinemann, Bundesminister der Justiz
Lücke, Bundesminister des Innern
Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

315. Sitzung

Bonn, den 27. Oktober 1967

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Lemke: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 315. Sitzung des Bundesrates.

Meine Amtszeit geht zu Ende. Wir wählen heute einen neuen Präsidenten. Der Übung folgend möchte ich den Wechsel in der Amtsführung zum Anlaß nehmen, einige kurze Bemerkungen über unsere Arbeit und unseren Standort im vergangenen Jahr zu machen und daran einige Gedanken zu knüpfen.

(B) Ich hatte, als ich mein Amt antrat, in meiner Antrittsrede das **föderale Staatsprinzip** im Interesse der demokratischen Anteilnahme der Bürger und der Landschaften hervorgehoben. Aber auch als „gemäßigter“ Föderalist befindet man sich häufig in der Verteidigung.

Die Angreifer und mit ihnen ein gewisser Teil der öffentlichen Meinung haben es scheinbar so leicht: verwirrende Vielfalt gegenüber einem angeblich klaren Bild der Einheit; angeblich auseinanderstrebende Interessen gegenüber einem zentral konzipierten und gesteuerten Willen; das mühsame Geschäft des Verhandeln und Kompromisseschließens gegenüber der mühelosen Entscheidung nur eines mächtigen Willensträgers. Wir kennen alle diese Argumente, in denen oft mehr Stimmung als Kenntnis steckt. Ich will mich heute nicht mit ihnen auseinandersetzen. Das geschieht oft genug, ohne daß Neues gesagt wird.

Ich will versuchen, am praktischen Beispiel zu zeigen, daß der Föderalismus nicht die ihm so oft nachgesagten Nachteile haben muß, sondern abgewogenere Lösungen zügig hervorbringen kann. Das praktische Beispiel, das ich meine, ist die **Arbeit** des föderativen Organs der Bundesrepublik, **des Bundesrates**, im vergangenen Geschäftsjahr.

Ganz zwangsläufig ergab sich, daß der Schwerpunkt unserer Arbeit im **finanz- und wirtschaftspolitischen Bereich** lag. Drängten doch die durch die Rezession verschärften Probleme und Entwicklungen hier zu raschen Entscheidungen und kräftigen Gegenmaßnahmen. Der Bundesrat hat sich den

Erfordernissen nicht versagt. Denken wir nur an seine Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 1966, zum Finanzplanungsgesetz, zum Steueränderungsgesetz 1966. Auch das Problem der Beteiligung von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer konnte wenigstens vorläufig — ich betone: für eine Übergangszeit — durch einen Kompromiß geregelt werden, bei dem es, um ein Wort des Herrn Bundeskanzlers aufzugreifen, weder Sieger noch Besiegte gegeben hat, wenn auch die Bundesergänzungszuweisungen dann leider nicht in der uns in Aussicht gestellten Höhe gegeben wurden.

Dem Kreditfinanzierungsgesetz 1967, das die Rechtsgrundlage für das erste Konjunktur- und Strukturprogramm lieferte, hat der Bundesrat sein Placet gegeben, und er hat sich der Notwendigkeit und der Dringlichkeit dieser Maßnahme nicht verschließen können und auch nicht verschließen wollen. Auch dem Stabilitätsgesetz, auf dessen Grundlage dann im September das zweite Konjunktur- und Strukturprogramm der Bundesregierung mit grundsätzlich billiger Stellungnahme des Bundesrates folgte, hat er zugestimmt und dabei im Interesse der Sache erhebliche Bedenken zurückgestellt. Denn auch hier wurden die Rechte der Länder und des Bundesrates wiederum eingeschränkt.

(D) Auch bei der mittelfristigen Finanzplanung und bei der Verwirklichung der in ihr gesteckten Ziele hat der Bundesrat bisher — bei allem grundsätzlichen Vorbehalt wegen des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer — gesamtstaatlich gehandelt.

Ich glaube, diese kurze Nachzeichnung des wirtschafts- und finanzpolitischen Geschehens — auf die übrige sehr bedeutungsvolle Gesetzgebungsarbeit, ich nenne nur Notstandsgesetze, Parteiengesetz, Mehrwertsteuergesetz, will ich nicht näher eingehen —, macht folgendes offenkundig:

Die Länder praktizieren im Bundesrat den **kooperativen Föderalismus**. Ohne Prophet sein zu wollen, kann ich sagen, daß mit dieser grundsätzlichen Bereitschaft der Länder auch in Zukunft gerechnet werden kann — etwa wenn es um die Fragen der Finanzreform oder um andere große gesetzgeberische Aktionen gehen wird.

(A) Dieser Wille zur Zusammenarbeit und Mitverantwortung hätte es verdient, daß zwei alte Anliegen unseres Hauses, die ich wiederholt erwähnte, endlich erfüllt würden.

Ich meine einmal unsere Initiative zur **Verlängerung** der vom Grundgesetz dem Bundesrat auferlegten kurzen — wir glauben, zu kurzen — Fristen; wir haben heute auch wieder Beispiele dafür in unserer Tagesordnung. Die Bundesregierung hat dazu jetzt nach reichlich langem Zögern im wesentlichen positiv Stellung genommen; die Entscheidung liegt nun beim Bundestag. Insofern ist gegenüber dem Stand der Sache vor einem Jahr ein Fortschritt zu verzeichnen.

Aber gerade die hierbei wie auch bei der Entwicklung anderer **Gesetzesinitiativen des Bundesrates** gesammelten Erfahrungen sollten uns Anlaß geben, darüber nachzudenken, wie künftig dafür Sorge getragen werden kann, daß sowohl Bundesregierung wie Bundestag dazu verpflichtet werden, solche Initiativgesetze in angemessener Zeit weiterzuleiten und zu verabschieden. Ich vermisse hier im Grundgesetz einfach ein Äquivalent für die in ihm normierte Pflicht des Bundesrates, des doch nach dem Grundgesetz gleichrangigen Partners der anderen Träger der gesetzgebenden Gewalt im Bundesstaat, innerhalb kurzer Frist Stellung zu Gesetzesvorlagen der Bundesregierung oder Gesetzesbeschlüssen des Bundestages zu nehmen. Der Bundesrat kann warten, er muß warten. Wir haben sogar erlebt, daß Gesetzesinitiativen von uns überhaupt nicht weitergeleitet worden sind.

(B) Das soll nun nicht etwa heißen, daß ich grundsätzlich einer Verlagerung des Gewichts der Gesetzesinitiative in den Bundesrat das Wort rede. Wir wollen keineswegs der an sich schon bedenklich angewachsenen Neigung nach Perfektion der Gesetzgebung noch Auftrieb geben. Wir meinen vielmehr, daß wir alle uns bemühen sollten, nur die zur Wohlfahrt und Sicherheit der Nation unumgänglich erforderlichen neuen Gesetze zu schaffen, im übrigen es aber der Kunst der Verwaltung zu überlassen, das gleiche Ziel durch Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze zu erreichen. Wenn wir aber von unserem Recht zur Gesetzesinitiative Gebrauch machen, dann wünschen wir auch, daß dieses durch zügigen Fortgang des angelaufenen Gesetzgebungsverfahrens respektiert wird.

Ich bedauere daher, keinen Fortschritt in der Behandlung einer anderen Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates zu sehen, die ich ebenfalls bei meinem Amtsantritt ansprach. Ich denke an unseren Initiativentwurf über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik in die Europäische Versammlung, der zum Ziele hat, in Zukunft auch dem Bundesrat die **Möglichkeit** zu geben, **Mitglieder in das Europäische Parlament zu entsenden**. Ich will mich nicht wiederholen. Ich meine aber, noch einmal sagen zu müssen, daß angesichts der wirtschaftlichen Integration Europas, durch die in zunehmendem Maße weite Bereiche der Wirtschaft, des Handels und der Landwirtschaft der Disposition des Bundesgesetzgebers entzogen werden, dieses Anliegen immer

dringlicher wird. Die große Anzahl der EWG-Vorlagen, die wir laufend auf unserer Tagesordnung haben, macht das deutlich. Im Europäischen Parlament müssen nach unseren Vorstellungen auch Bundesratsmitglieder mitarbeiten. Unsere Kollegen aus den Zweiten Kammern der anderen EWG-Länder sind dort längst tätig. Ich halte es unseren nationalen Interessen geradezu abträglich, wenn nun nicht endlich die Fähigkeit und das Fachwissen der Mitglieder des zweiten Gesetzgebungsorgans der Bundesrepublik, die aus Regierungspraxis und aus der Gestaltung der vielfältigen Kräfte unserer Landschaften schöpfen, der Willensbildung der europäischen supranationalen Gremien nutzbar gemacht werden; denn deren Entscheidungen berühren ja unmittelbar in höchstem Maße die Existenz der Lebensräume, für die wir, die Länder, die erste politische Verantwortung tragen.

In diesem Zusammenhang gestatten Sie mir ein kurzes Wort zu der sich vor unseren Augen vollziehenden **Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft**. Denn wir müssen ja diesen Ort und diese Tribüne wählen, solange wir durch innerdeutsche Schranken behindert sind, unsere Auffassungen unmittelbar in den europäischen Gremien vorzutragen.

Ich meine, gerade der Ablauf des letzten Jahres hat deutlich gezeigt, daß es niemanden in unserem Hause gibt, der nicht die baldige Vollendung der wirtschaftlichen und politischen europäischen Integration wünscht und fordert. Wir begrüßen daher die Bereitschaft der Bundesregierung und insbesondere die des Herrn Bundeskanzlers, nachdrücklich ihre guten — ich hoffe: auch energischen — Dienste für die baldige, wenn nicht unverzügliche Herbeiführung einer positiven Entscheidung über die vorbehaltlosen **Gesuche Großbritanniens, Dänemarks, Norwegens und Irlands zum Eintritt in die EWG** zur Verfügung zu stellen.

Dabei sollten gleichzeitig aber auch ernsthafte Gespräche mit den Staaten geführt werden, die sich zwar heute aus ihren internationalen Verflechtungen heraus noch nicht zu einer Vollmitgliedschaft in der EWG entschließen können, jedoch eine neue Form der Zusammenarbeit mit der EWG im Wege der **Assoziation** suchen: ich denke da an Schweden und an Österreich. Dabei muß Klarheit darüber bestehen, daß eine Vollmitgliedschaft in der Gemeinschaft auch den Willen zur politischen Gemeinschaft in sich tragen muß. Wer aber wollte es verantworten, etwa den Willen Schwedens zur Zusammenarbeit zu negieren, wenn dieses nur deswegen keine Vollmitgliedschaft mit Zielrichtung auf die politische Gemeinschaft anstrebt, weil es sich in seiner traditionellen Neutralität als stabilisierendes Element zwischen Dänemark/Norwegen einerseits und Finnland andererseits verpflichtet weiß. Ähnliches gilt für Österreich, das im Hinblick auf seine außenpolitischen Bindungen an der Nahtstelle von Ost und West ebenfalls nur den Weg der Assoziation gehen will. Dieses wird auch von seinem südlichen Nachbarn Italien trotz differierender Auffassungen in der leidvollen Südtirol-Frage bejaht, wenn nur

(A) nicht immer wieder die scharf zu verurteilenden Gewaltakte nationalistischer Terroristen eine von beiden Seiten nicht gewünschte Spannung bringen würden.

Ich bitte mir nachzusehen, daß ich zu diesen für unser Schicksal entscheidenden Fragen Ihre Aufmerksamkeit länger als sonst wohl üblich in Anspruch genommen habe. Ich glaubte aber, dieses tun zu sollen, weil ich als Präsident des Hauses während meiner nunmehr ablaufenden Amtsperiode gerade die Mitwirkung an der europäischen Integration — und gerade die Mitwirkung auch unseres Hauses, unserer Bundesratsmitglieder — zu meinem besonderen Anliegen gemacht habe, und ich fühlte mich eben verpflichtet, dies hier noch einmal abschließend zu sagen.

Damit komme ich zu einem anderen Thema, das ebenfalls unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Ich meine die Anstrengungen aller an der Gesetzgebung beteiligten Organe des Bundes, unsere Grundordnung mit der von ihr gewollten gesellschaftspolitischen Entwicklung in Einklang zu halten oder, soweit erforderlich, in solchen zu bringen. Ich will nicht das wiederholen, was ich hierzu und zu dem Thema der sich abzeichnenden Verschiebung zugunsten einer größeren Kompetenz des Bundes bei Übernahme meines Amtes ausführlich darlegte. Ich möchte heute nur hinzufügen, daß ich eine **Amtszeit des Bundespräsidenten** von sieben Jahren ohne Wiederwahlmöglichkeit für gut halten würde. Ich will nicht dem vorgreifen, was wir hierzu heute im Zusammenhang mit dem Thema „Grundgesetzänderungen“ von dem Herrn Bundesinnenminister sicher hören werden. Aber lassen Sie mich eines dieser Diskussion vorausschicken, weil es ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht betrifft: ich denke an die Gewährleistung der **Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung**.

(B)

Bei der Erörterung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Änderungsgesetze zum Grundgesetz zu verabschieden wären, sollten wir nicht an dem Tatbestand vorübergehen, der, wie ich meine, uns allen einige Sorgen bereitet: die finanzielle und wirtschaftliche **Krise**, in der sich heute unsere **Regional- und Heimatpresse** befindet. Hier spielt das Verhältnis von Rundfunk und Presse eine bemerkenswerte Rolle. Eingeholte und dargebotene Gutachten untersuchen, ob sich hier Wettbewerbsverzerrungen abzeichnen und, wenn ja, wie ihnen im Interesse der Erhaltung der Vielgestaltigkeit unserer freiheitlichen demokratischen Presse begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich hierfür insbesondere ein privates Verlegerfernsehen als geeignetes Mittel einer Wettbewerbsentzerrung anbietet. Da nach dem bekannten Fernsehurteil unter bestimmten Voraussetzungen private Fernsehsendungen de lege lata verfassungsrechtlich möglich sind, sobald technisch eine Vielzahl solcher Programme ausgestrahlt werden kann, wird zu überlegen sein, ob ein damit auch möglich werdendes regionales privates Fernsehen der Erhaltung der Heimatpresse förderlich ist oder nicht förderlich ist. Wer aber der Überzeugung ist,

daß der „Status quo“, das heißt das Ausstrahlen von Fernseh- und Werbeprogrammen nur durch öffentlich-rechtliche Anstalten, für das offenbar gewordene „Zeitungssterben“ nicht ursächlich ist, wer dessen Erhaltung vielmehr sowohl zur Vermeidung einer Ausuferung von Trägern regionaler Fernsehwerbung ebenso wie zur Erreichung eines hohen kulturellen Niveaus des deutschen Rundfunks für unerlässlich hält, der wird rechtzeitig für die Einbringung eines Änderungsgesetzes zum Grundgesetz Sorge tragen müssen, um diesen „Status quo“ auch bei veränderten technischen Möglichkeiten grundgesetzlich zu verankern und zu sichern. Dabei wird natürlich sorgfältig darauf zu achten sein, daß solche Regelung der Zementierung des „Status quo“ bei der technischen Entwicklung nicht einem staatlichen Dirigismus der öffentlichen Meinungsbildung durch die Massenmedien auch nur nahe kommt.

(C)

Wenn wir alle Anliegen kontinuierlich und nachdrücklich vertreten wollen, sollten wir auch an einer Anregung nicht vorübergehen, die in ähnlicher Form bereits einer meiner Amtsvorgänger, Ministerpräsident Dr. Meyers, in seiner Schlußansprache heute vor sechs Jahren hier geäußert hat: Das **Amts-jahr des Präsidenten ist zu kurz!** Der alljährliche Wechsel im Präsidium ist dem Ansehen und dem Gewicht des Organs nicht förderlich. Die Gründe dafür brauche ich hierfür nicht zu erläutern, sie liegen auf der Hand. Es sollte in allem Ernst erwogen werden, die von der Verfassung vorgeschriebene Amtsperiode des Bundesratspräsidenten von einem Jahr zu verlängern — sagen wir um ein weiteres Jahr —, sei es durch ein unter uns zu schließendes Gentlemen's Agreement, die jeweiligen Präsidenten einmal wiederzuwählen, sei es durch eine formelle Änderung der Verfassung. Natürlich käme eine solche Änderung erst ab 1971 in Betracht, wenn der unter uns vereinbarte Turnus für die Wahl des Bundesratspräsidenten wieder einmal beendet ist.

(D)

Meine Damen und Herren! Am Ende meiner Amtszeit möchte ich mich bei meinen Kollegen im Präsidium und bei allen anderen Kollegen sowie bei dem Direktor des Bundesrates und allen seinen Mitarbeitern im Sekretariat herzlich für ihre tatkräftige Unterstützung bedanken. Mein besonderer Dank gilt auch unseren Ausschüssen, deren Leistung wir gerade in diesem Geschäftsjahr sehr zu schätzen wußten.

Ich übermittle Ihnen Grüße und Dank des Herrn Bundespräsidenten für unsere Glückwünsche.

Ich grüße Sie im Auftrag unseres um unsere gemeinsame Arbeit verdienten Kollegen, des Regierenden Bürgermeisters Albertz mit seinem Dank an uns für die kollegiale Zusammenarbeit. Ich wünsche meinem Amtsnachfolger, den wir jetzt wählen, für seine Tätigkeit Glück und Erfolg.

Bevor wir nun in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Der **Senat von Berlin** hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1967 beschlossen, die folgenden Mitglieder des Senats zu Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen:

(A) Regierender Bürgermeister Klaus Schütz, Bürgermeister und Senator für Inneres Kurt Neubauer, Senator für Bundesangelegenheiten Dietrich Spangenberg, Senator für Justiz Hans-Günter Hoppe.

Ferner hat er beschlossen, die übrigen Mitglieder des Senats zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen:

Senator für Bau- und Wohnungswesen Dipl.-Ing. Rolf Schwedler, Senator für Finanzen Heinz Striek, Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dr. Klaus Bodin, Senator für Familie, Jugend und Sport Horst Korber, Senator für Schulwesen Carl-Heinz Evers, Senator für Wissenschaft und Kunst Professor Dr. Werner Stein, Senator für Wirtschaft Dr. Karl König.

Ich darf die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, in unser aller Namen willkommen heißen und uns allseits gute Zusammenarbeit wünschen.

Aus dem Bundesrat ausgeschieden sind der Regierende Bürgermeister von Berlin a. D. Heinrich Albertz und der Senator für Inneres des Landes Berlin a. D. Wolfgang Büsch, und zwar Herr Albertz am 19. Oktober 1967 und Herr Büsch am 19. September 1967.

(B) Herr Bürgermeister a. D. Albertz gehörte dem Bundesrat für das Land Niedersachsen vom 7. September 1949 bis zum 25. Mai 1955 und sodann für das Land Berlin seit dem 21. Dezember 1961 an. Ich habe ihm vorhin in meiner Abschiedsrede unseren Dank ausgesprochen und übermittle Herrn Senator a. D. Büsch ebenfalls unseren Dank für seine geleistete Arbeit.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung ist Ihnen zugegangen. Wir müssen von ihr

Punkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967,

Punkt 20:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über das Vorgehen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der den Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs auferlegten Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen,

Punkt 33:

Verordnung zur Änderung viehseuchenpolizeilicher Verordnungen über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen

und Punkt 34:

(C) Zweite Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge,

absetzen, weil die Ausschüsse nicht fertig geworden sind.

Punkt 39:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 4, §§ 18 und 19 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase

soll ebenfalls abgesetzt werden.

Wir sind übereingekommen, die heutige Tagesordnung um den Punkt

Personalien im Sekretariat des Bundesrates zu ergänzen. Diesen Punkt rufe ich als letzten Punkt der Tagesordnung auf.

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Wir kommen jetzt zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Präsidenten.

(D) Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1967 beginnende Geschäftsjahr zur Wahl zum Präsidenten des Bundesrates den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Klaus Schütz, vor. Es ist üblich, daß über die Wahl des Präsidenten durch Aufruf der Länder abgestimmt wird. Darf ich bitten, die Länder aufzurufen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Lemke: Demnach kann ich feststellen, daß der Regierende Bürgermeister von Berlin, Klaus Schütz, für das Geschäftsjahr 1967/68 einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt ist.

Herr Regierender Bürgermeister, darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

(A) **Schütz** (Berlin): Herr Präsident, ich nehme die Wahl an!

Präsident Dr. Lemke: Dann darf ich Ihnen die Glückwünsche des Hauses aussprechen.

(Der Präsident beglückwünscht den neu gewählten Präsidenten.)

Wir kommen nun zur

Wahl der Vizepräsidenten.

Nach unseren Vereinbarungen schlage ich Ihnen vor — es bleibt mir nichts anderes übrig —, als Ersten Vizepräsidenten den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres zu wählen. Wir sind übereingekommen, die Wahl des Zweiten Vizepräsidenten zurückzustellen, bis die Bremer Bürgerschaft den neuen Senat gewählt hat, weil Bremen den Zweiten Vizepräsidenten stellt. Als Dritten Vizepräsidenten schlage ich Ihnen den Ministerpräsidenten des Saarlandes, Herrn Dr. Franz Josef Röder, vor.

Darf ich über diese Anträge gemeinsam abstimmen lassen? — Das scheint der Fall zu sein. Dann bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich darf wohl davon ausgehen, daß auch Herr Kollege Dr. Röder die Wahl annimmt. — Das ist der Fall.

Dann darf ich meinen Glückwunsch aussprechen. Wir werden dann, Herr Kollege Schütz, in der nächsten Sitzung voraussichtlich unseren Bremer Kollegen nachwählen.

(B)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer.

Ich schlage Ihnen gemäß § 2 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr 1967/68 die beiden derzeitigen Schriftführer, Herrn Staatsminister Dr. Franz Heubl und Herrn Staatsminister August Wolters, zur Wiederwahl vor. Beide Herren haben sich bereit erklärt, dieses Amt auch im nächsten Geschäftsjahr zu versehen.

Wer von Ihnen diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls einstimmig geschehen; es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl der Ausschußvorsitzenden

Gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung wählt der Bundesrat für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern. Ein Vorschlag für die Wahl der Ausschußvorsitzenden, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen, dessen Wahl so lange zurückgestellt werden soll, bis die Kultusministerkonferenz ihr Präsidium gewählt hat, liegt Ihnen in der Drucksache 544/67 vor.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war einstimmig.

Damit hat der Bundesrat auch seine **Ausschußvorsitzenden** für das kommende Geschäftsjahr gewählt. (C)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über ihre Konzeption zu den bevorstehenden Grundgesetzänderungen.

In seiner 308. Sitzung am 28. April 1967 hat der Bundesrat in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, dem Bundesrat eine **Gesamtkonzeption** über die **künftige Gestaltung des Grundgesetzes** zuzuleiten, bevor ihm weitere Gesetze vorgelegt werden, die eine Änderung des Grundgesetzes zum Inhalt haben.

Der Herr Bundesminister des Innern, den ich hiermit begrüße, wird uns heute diesen Bericht erstatten. Ich bitte Sie, Herr Kollege, das Wort zu ergreifen.

Lücke, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Möglichkeit, Ihnen als Verfassungsminister namens der Bundesregierung deren Vorstellungen über die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes darzulegen, begrüße ich sehr, und ich danke Ihnen, vor allem Ihnen, Herr Präsident.

Dieses Hohe Haus hat in seiner **Entschließung** vom 28. April 1967 zum Entwurf der Notstandsverfassung und zum Änderungsgesetz zu Art. 76 und 77 des Grundgesetzes eine dreifache Feststellung getroffen: (D)

Erstens. Die Rücksichtnahme auf den hohen Rang des Grundgesetzes verbiete es, das Grundgesetz zu häufig zu ändern.

Zweitens. Jede Verfassungsänderung könne die vom Grundgesetzgeber gewollte Ausgewogenheit des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern und zwischen den einzelnen Bundesorganen beeinträchtigen.

Drittens. Wenn sich aus Verfassungsänderungen eine Erweiterung der Rechte anderer Bundesorgane ergebe, müsse der Anspruch des Bundesrates beachtet werden, auch in Zukunft gleichrangiges Bundesorgan zu sein.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, ihm eine Gesamtkonzeption über die zukünftige Gestaltung des Grundgesetzes vorzulegen.

Das Stichwort „Gesamtkonzeption“ gibt, glaube ich, Veranlassung für die Frage: Hat sich das Grundgesetz bewährt oder ist es reformbedürftig? Genügt es den Ansprüchen unseres Volkes in der hochtechnisierten Gesellschaft oder nicht?

Lassen Sie mich gleich sagen, daß die Bundesregierung **keine neue Gesamtkonzeption** für das Grundgesetz für **erforderlich** hält. Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Konzeption des Grundgesetzgebers aus dem Jahre 1949 auch die Konzeption für die Zukunft bleiben. Auch bisher handelte

(A) es sich bei den mehrfachen Änderungen des Grundgesetzes immer nur um die Ausfüllung von Lücken und um die Korrektur einzelner Vorschriften, die sich in der Praxis als unzureichend erwiesen hatten.

Außer Zweifel steht, daß die tragenden Grundsätze unserer Verfassung — die Achtung der Menschenwürde, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Rechtsstaatlichkeit, die Sozialstaatlichkeit und die bundesstaatlichen Grundsätze — nicht angetastet werden dürfen. Aber auch die übrigen Regelungen des Grundgesetzes — und zwar nicht nur die Gewährleistung der Grundrechte, sondern auch die Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern und die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den obersten Bundesorganen im einzelnen — bedürfen nach Auffassung der Bundesregierung keiner grundsätzlichen Änderung.

Allerdings muß ich hiervon für zwei Bereiche eine Einschränkung machen: für die **Finanzverfassung** — vielleicht auch für die **Haushaltsreform** — und für die **Notstandsverfassung**. Für diese Bereiche, aber auch nur für diese, mag von systematischen Neukonzeptionen gesprochen werden. Diese Konzeptionen sind aber, so meinen wir, in sich ausgeglichen oder sollten es jedenfalls sein, wenn sie ihre endgültige Fassung bei den parlamentarischen Beratungen erhalten haben. Insbesondere gilt das auch für die Ausgewogenheit von unitarischen und föderativen Strukturelementen.

(B) Diese Änderungsvorhaben werden deshalb die Grundstrukturen des Grundgesetzes nicht verändern und auch die bundesstaatlichen Gewichte nicht verschieben. Wo immer sie neue Befugnisse des Bundes enthalten, sollen neue Gegengewichte und Kontrollen — auch föderativer Art — einen Ausgleich schaffen.

Der Entwurf der Notstandsverfassung liegt dem Bundestag vor. Der Bundesrat hat im wesentlichen zustimmend seine Meinung dazu formuliert. Im Zusammenhang mit der Notstandsverfassung erwägt die Bundesregierung noch eine Änderung der Bestimmung über die Wehrstrafgerichtsbarkeit.

Die Finanzreform ist noch nicht so weit gediehen; doch haben auch über diese Fragen bereits intensive Bund-Länder-Besprechungen stattgefunden. Ich möchte in diesen Prozeß der Meinungsklä rung nicht eingreifen, indem ich hier und jetzt die Auffassung der Bundesregierung wiederhole.

Was nun die übrigen **Pläne für Grundgesetzänderungen** betrifft, so lassen sie sich in eine Gesamtkonzeption schwerlich einfügen. Es handelt sich hier jeweils um die Regelung von Einzelfragen; Einzelfragen, die schlechterdings nicht in einen systematischen Zusammenhang zu bringen sind. Das ist nicht anders als bei den bisherigen Grundgesetzänderungen, zu denen so bedeutsame Ergänzungen wie die anläßlich der Einführung der Wehrpflicht gehören.

Lassen Sie uns darin einen neuen Beweis dafür sehen, daß sich das Grundgesetz in theoretischer Konzeption und praktischer Anwendung bewährt

hat und daß es auch keiner grundlegenden Neugestaltung der Kompetenzvorschriften bedarf. (C)

Einige Entwürfe von Grundgesetzänderungen und -ergänzungen sind schon eingebracht worden. Auf sie will ich nur noch kurz hinweisen. Diese sind

erstens die Erweiterung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Besoldungsrechts,

zweitens die Ersetzung des Obersten Bundesgerichts durch einen Gemeinsamen Senat der oberen Bundesgerichte und

drittens — vom Bundesrat eingebracht — die Forderung nach Verlängerung der Fristen für den Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren.

Darüber hinaus erwägt die Bundesregierung drei weitere Grundgesetzänderungen.

Erstens: Eine Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die **Krankheitsbekämpfung**. Es ist daran gedacht, die konkurrierende Gesetzgebung auf Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auch anderer als gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten zu erstrecken. Das Schwergewicht der Gesundheitspolitik hat sich seit dem Erlaß des Grundgesetzes verlagert. Im Vordergrund steht nicht mehr der Kampf gegen Seuchen und andere übertragbare Krankheiten, sondern stehen heute die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, die als Volkskrankheiten wesentliche Teile der Bevölkerung bedrohen: etwa Krebs, Kreislauferkrankungen, Rheuma, Leber- und Blutkrankheiten, Zahnkrankheiten, Mütter- und Säuglingssterblichkeit. (D)

Zur wirksamen Bekämpfung dieser Krankheiten müssen nach Auffassung der Bundesregierung dem Bund gewisse Gesetzgebungskompetenzen eingeräumt werden, die die Zuständigkeiten des Bundes für die Krankenversicherungs- und für die allgemeine Sozialgesetzgebung sinnvoll ergänzen sollen.

Der zweite Punkt betrifft die Gesetzgebung über **Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Wasserhaushalt**. Der Bund kann zur Zeit Kompetenzen für diesen Bereich nur aus Gesetzgebungszuständigkeiten herleiten, deren Schwerpunkt woanders liegt, zum Beispiel aus dem Wirtschaftsrecht, dem Schutz der Bäume und Pflanzen vor Krankheiten, dem Straßenverkehr und Kraftfahrwesen und dem Luftverkehr. Für den Wasserhaushalt hat der Bund zwar eine Rahmenkompetenz, die ihm jedoch nicht erlaubt, die notwendigen Regelungen vor allem für die Reinhaltung der Gewässer zu treffen. Wie wichtig diese Fragen heute sind, brauche ich hier nicht darzulegen.

Schließlich soll der Entwurf eines Gesetzes zur **Errichtung eines Bundesgerichts**, das die Aufgaben des **Bundesoberseesamtes** übernimmt, und der entsprechenden Änderung des Grundgesetzes eingebracht werden.

Weitere Grundgesetzänderungen will die Bundesregierung nicht vorschlagen.

(A) Keine Grundgesetzänderungen, aber verfassungsrechtlich bedeutsame Fragen berührt das Anliegen der **Länder nach stärkerer Beteiligung** an der Willensentscheidung auf **internationaler Ebene**. Dieses Thema ist seit einiger Zeit unter anderem Gegenstand von Verhandlungen einer Kommission von Vertretern des Bundes und der Länder mit dem Ziel, eine pragmatische Lösung zu finden. Es ist zu hoffen, daß diese Verhandlungen in Kürze zu einem befriedigendem Ergebnis führen werden.

Die Grundgesetzänderungen, die ich Ihnen vorgeschlagen habe, betreffen Planungen für diese Legislaturperiode. Die Bundesregierung möchte und kann künftige Regierungen nicht auf bestimmte Planungen festlegen.

Unser Staats- und Verfassungsleben — dies ist für den deutschen Staat wichtiger als für ältere Demokratien — braucht bei aller Anpassung an die sich wandelnde Wirklichkeit Kontinuität und Stetigkeit im Verfassungsrecht. Nur so kann unsere geschriebene Verfassungsordnung die selbstverständliche Verankerung im Bewußtsein aller Bürger finden, auf der unser politisches Leben auf die Dauer allein erfolgreich aufbauen kann.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister, sehr herzlich für diesen Bericht. Das Haus hat von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen.

(B) Ohne einer späteren Meinungsäußerung des Bundesrates hier und jetzt vorgreifen zu wollen, darf ich folgende Bemerkungen anschließen:

Erstens. Wir haben mit Befriedigung die Auffassung der Bundesregierung gehört, daß an der **Konzeption des Grundgesetzgebers** aus dem Jahre 1949 nicht gerüttelt werden soll. Ich begrüße es ausdrücklich, daß auch die Bundesregierung der Meinung ist, für neue Bundeskompetenzen müsse ein Ausgleich in Gestalt von Gegengewichten und Kontrollen — auch föderativer Art — geschaffen werden.

Zweitens. Über die drei Grundgesetzänderungen, die die Bundesregierung außer der Reform der Finanzverfassung noch erwägt, werden wir hier und in anderem Kreise noch sprechen müssen. Wir werden aber von seiten des Bundesrates und der Länder dazu beitragen, daß bei etwaigen Verfassungsänderungen sowohl den Gesichtspunkten der Kontinuität und Verfassungstradition wie auch den Erfordernissen unserer Zeit und ihrer Entwicklung Rechnung getragen wird. Die allgemeinen Ausgangspositionen stimmen also überein, Herr Bundesminister.

Drittens. Als Präsident dieses Hauses darf ich abschließend feststellen, daß die Bundesregierung mit diesem Bericht des Herrn Bundesinnenministers den Bundesrat in einer nachahmenswerten Weise über einen wichtigen Sachbereich informiert hat. Ich spreche Ihnen dafür nochmals unseren Dank aus.

Hierzu wird das Wort nicht gewünscht.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Drucksache 486/67).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg) übernommen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Namens des Rechtsausschusses darf ich zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder wie folgt berichten.

Ziel des Entwurfs ist es, nach jahrelangen Vorbereitungen und Diskussionen über die notwendige Reform des Unehelichenrechts endlich dem **Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 5 GG** nachzukommen, wonach den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern. Auch wenn es eine Tatsache sein mag, daß der Makel der unehelichen Geburt — oder der ledigen Mutterschaft — soziologisch heute nicht mehr so drückend empfunden wird wie noch vor etwa 50 Jahren, so besteht er dennoch bis heute fort. Vor allem aber hat unser Recht aus der gewandelten Anschauung des Volkes bisher keinerlei Konsequenzen gezogen; nach wie vor wird das uneheliche Kind gegenüber dem ehelichen in vielerlei Hinsicht diskriminiert. Hier einen Wandel zu schaffen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der Entwurf beschränkt sich dabei zunächst auf eine Neuordnung des bürgerlichen Rechts. Die notwendigen Änderungen anderer Vorschriften, insbesondere des Zivilprozeßrechts, des Gerichtsverfassungsrechts, des Jugendwohlfahrtsrechts und des Personenstandsrechts, sollen einem Gesetzentwurf zur Einführung des Unehelichenrechts vorbehalten bleiben. Auch die Frage, inwieweit auf öffentlichen Rechtsgebieten, so z. B. des Sozialrechts und des Steuerrechts, Änderungen erforderlich sind, bleibt hier ausgeklammert.

Zur **Gesamtkonzeption** ist hervorzuheben, daß der Entwurf zu Recht davon ausgeht, daß sich die unehelichen Kinder — und ihre Mütter — vom rein Tatsächlichen her in einer anderen, schlechteren Lage befinden als die ehelichen Kinder, und daß sich manche Tatsachen auch bei Angleichung der Rechtsvorschriften nicht ändern werden. So wird vor allem das uneheliche Kind auch künftig zumeist den Schutz und die Geborgenheit einer echten Familie entbehren müssen, da es soziologisch gesehen auch in Zukunft noch meist ein Kind ohne Vater bleibt. Daraus ergibt sich u. a. als Grundzug des Entwurfs, daß bei der Reform das Wohl des unehelichen Kindes im Vordergrund steht, d. h. daß bei einem Widerstreit zwischen den Interessen des Kindes und denen seiner Eltern diejenigen des Kindes vorgezogen werden.

Im einzelnen darf ich zu den **Grundzügen des Entwurfs** folgendes sagen.

(A) 1. Das Kernstück der Gesetzesvorlage ist darin zu sehen, daß die bisherige Fiktion beseitigt wird, wonach das uneheliche Kind mit seinem Vater nicht verwandt ist.

2. Im Interesse des Kindes soll künftig stets geklärt werden — und zwar mit bindender Wirkung für und gegen alle —, wer der leibliche Vater ist, und zwar entweder durch privatrechtliche Anerkennung oder durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.

3. Entscheidend für die Gleichstellung des unehelichen Kindes ist das **Unterhaltsrecht**. Auf Grund der Neuregelung wird das uneheliche Kind von seinem Vater mindestens so lange Unterhalt verlangen können, bis es seine Ausbildung beendet hat, entgegen dem bisherigen Rechtszustand, nach dem es im allgemeinen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres diesen Anspruch hatte. Andererseits wird das uneheliche Kind auch seinem Vater gegenüber unterhaltspflichtig, wenn dieser in Not gerät. Für das Maß des Unterhalts ist bisher nur die Lebensstellung der Mutter maßgebend; nach dem Entwurf richtet es sich nach der Lebensstellung beider Elternteile.

Nach dem geltenden Rechts wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Amtsvormund; der Mutter kann nur auf Antrag vom Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt übertragen werden. Um jede Diskriminierung der unehelichen Mutter zu beseitigen, sieht der Regierungsentwurf vor, daß der **Mutter** von vornherein die **elterliche Gewalt über das Kind** zusteht. Das Jugendamt soll in Zukunft nur noch eine Beistandsschaft ausüben, die vor allem darin besteht, die Vaterschaft feststellen zu lassen und die Unterhaltsansprüche durchzusetzen. Diese Beistandsschaft kann im übrigen auf Antrag der Mutter aufgehoben werden, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(B) 5. Nach wie vor soll das uneheliche Kind den Namen der Mutter erhalten, bei der es in aller Regel aufwächst. Die Vorlage enthält aber insofern eine beachtenswerte Neuerung, als das Kind, wenn die Mutter verheiratet, verwitwet oder geschieden ist, nicht den Mädchennamen der Mutter bekommt wie bisher, sondern den Ehenamen, den die Mutter führt. Dadurch wird vermieden, daß die Unehelichkeit des Kindes durch den Namensunterschied nach außen in Erscheinung tritt.

6. Ferner ist jetzt die Möglichkeit einer **Ehelicherklärung von Brautkindern** vorgesehen. Ein uneheliches Kind kann für ehelich erklärt werden, wenn die Eltern des Kindes verlobt waren und das Verlöbnis durch den Tod eines Elternteils nicht zur Ehe geführt hat.

7. Im Bereich des **Erbrechts** schließlich bringt der Entwurf besonders einschneidende Änderungen. Der vollständige Ausschluß des unehelichen Kindes von der gesetzlichen Erbfolge nach seinem Vater im geltenden Recht ist eine der am meisten kritisierten Auswirkungen des bisherigen Grundsatzes, wonach Vater und Kind als nicht verwandt gelten.

Der Entwurf sieht grundsätzlich vor, daß das uneheliche Kind auch im Verhältnis zu seinem Vater und dessen Verwandten das volle gesetzliche Erbrecht eines Abkömmlings und damit die gleiche erbrechtliche Stellung erhält, die es als eheliches Kind hätte. Damit geht der Entwurf über die Mehrheit der bisherigen Reformvorschläge hinaus.

Lediglich in einer Hinsicht will der Entwurf das uneheliche Kind anders, wenn auch wertmäßig nicht schlechter, behandeln als das eheliche Kind: Um zu verhindern, daß es zwischen dem unehelichen Kind und der Ehefrau oder den nächsten Abkömmlingen des Vaters, des Erblassers, zu unfruchtbaren und unerquicklichen Auseinandersetzungen kommt, läßt der Regierungsentwurf das uneheliche Kind nicht in die Erbengemeinschaft eintreten, sondern verwandelt in solchen Fällen den gesetzlichen Erbteil in einen schuldrechtlichen Geldanspruch gegen die Erben, einen sogenannten Erbersatzanspruch.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage eingehend geprüft und in verschiedenen Punkten Änderungen und klarstellende Berichtigungen vorgeschlagen. Im Kern hat jedoch der Entwurf keine weitreichenden Änderungen erfahren. Ich möchte mich hier auf einige wenige grundsätzliche Punkte beschränken.

Vorweg ist zu sagen, daß der Rechtsausschuß — und auch der Innenausschuß — vorgeschlagen haben, in einer Entschließung die Bundesregierung zu bitten, in dem Entwurf das Wort „**unehelich**“ durchgehend durch das Wort „**nichtehelich**“ zu ersetzen, weil er der Auffassung war, daß die Bezeichnung „**unehelich**“ nach unserem Sprachgebrauch eine Diskriminierung der nicht in einer Ehe geborenen Kinder beinhaltet.

Wie ich bereits ausgeführt habe, bringt der Entwurf u. a. eine **Neuregelung der elterlichen Gewalt**, soweit das uneheliche Kind betroffen ist. Der Rechtsausschuß war darüber hinaus der Auffassung, daß jetzt acht Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, durch das das alleinige Entscheidungsrecht des Vaters als verfassungswidrig erklärt wurde, die Zeit gekommen ist, diese Vorlage zum Anlaß zu nehmen, auch die wichtigen Bestimmungen über die allgemeine Ausübung der elterlichen Gewalt nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Lehre neu zu fassen. Der Herr Bundesjustizminister hat dies zwar anerkannt, hat aber darum gebeten, von einer solchen Empfehlung abzusehen, weil er befürchtete, daß durch die Aufnahme von Empfehlungen, die nicht direkt mit dem Unehelichenrecht zu tun hätten, die Verabschiedung des Entwurfs in dieser Legislaturperiode gefährdet würde. Der Rechtsausschuß hat sich nach reiflicher Überlegung über diesen Einwand hinweggesetzt, zumal er der Auffassung war, daß dieser Vorschlag ohnehin unstrittig sein wird.

Nicht zuletzt durch den eindringlichen Appell des Herrn Bundesjustizministers hat der Rechtsausschuß jedoch — anders als der Innenausschuß — davon abgesehen, auch noch eine Neuformulierung des § 1666 BGB vorzuschlagen, der ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts bei einer drohenden Ge-

(A) fährdung des Wohles des Kindes von einem schuldhaften Verhalten der Eltern abhängig macht. Der Rechtsausschuß hat es dabei bewenden lassen, in einer Entschließung darauf hinzuweisen, daß im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung des § 1666 BGB mit der Maßgabe erfolgen sollte, daß im Interesse des Kindes von der Voraussetzung des Verschuldens der Eltern abgesehen wird.

Der entscheidende Vorschlag des Rechtsausschusses geht dahin, die im Regierungsentwurf vorgesehene allgemeine gesetzliche Beistandsschaft zu ersetzen durch die **Einsetzung einer Pflegschaft**, beschränkt auf die beiden wichtigsten Punkte: die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Es bedarf sicher keiner besonderen Begründung, daß die im Entwurf vorgesehene allgemeine Beistandsschaft eine gewisse Herabsetzung der unehelichen Mutter und des Kindes darstellt, weil sie im Grunde auf das durch die Praxis widerlegte Leitbild einer zur Kindesbetreuung und -erziehung weniger geeigneten unehelichen Mutter zurückzuführen ist.

Der Rechtsausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, daß dies durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse überholt ist. Daher sollte der im Entwurf beschrittene Weg, die uneheliche Mutter durch Übertragung der elterlichen Gewalt weitgehend einer ehelichen Mutter gleichzustellen, konsequent zu Ende gegangen werden. Hinsichtlich der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen — Fällen, in denen auch nach dem Regierungsentwurf der Beistand die Stellung eines Pflegers haben sollte — erfordert dagegen die besondere Lage der unehelichen Mutter auch einen besonderen Schutz, so daß hier die obligatorische Einsetzung einer Pflegschaft vorgesehen wurde. Falls darüber hinaus im Einzelfall das Kind in seiner Entwicklung gefährdet oder geschädigt erscheint, kann — gegebenenfalls auch gegen den Willen des Personensorgeberechtigten — ein Erziehungsbeistand nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz bestellt werden, oder aber es können vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach dem bereits erwähnten § 1666 BGB ergriffen werden. Nach Auffassung des Rechtsausschusses besteht deshalb keine Veranlassung, der Mutter eines unehelichen Kindes kraft Gesetzes einen Beistand zur Seite zu stellen, während die Mutter eines ehelichen Kindes einen solchen nur auf Antrag erhält.

Abschließend noch ein Wort zu den Empfehlungen zum **erbrechtlichen Teil** der Regierungsvorlage, der wohl am stärksten umstritten war und ist. Die Mehrheit des Ausschusses hielt die Lösung des Regierungsentwurfs für richtig, wonach das nicht-eheliche Kind neben dem überlebenden Ehegatten des Vaters oder ehelichen Abkömmlingen nur einen schuldrechtlichen Erbersatzanspruch in Höhe des gesetzlichen Erbteils erhalten soll. Der Antrag eines Landes, diesen Erbersatzanspruch auf die Hälfte des Erbteilwertes zu kürzen, wurde fast einmütig abgelehnt, weil das dem Reformanliegen des Entwurfs in keiner Weise entsprochen hätte. Um-

gekehrt wurde auch der Antrag abgelehnt, der Ihnen heute als Antrag Hamburgs und Hessens wieder vorliegt, der die volle erbrechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Kinder verwirklichen wollte. Ich darf zum Schluß noch darauf zurückkommen. (C)

Insgesamt ist aber der Entwurf mit den hier begründeten und Ihnen vorliegenden Änderungen nach der ganz überwiegenden Auffassung des Rechtsausschusses eine zweckmäßige und notwendige Regelung der Probleme, die das Unehelichenrecht in den vergangenen Jahren aufgeworfen hat und in Zukunft aufwerfen wird. Ich darf Sie deshalb bitten, den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten bitte ich noch einige Worte als Vertreter des Landes anschließen zu dürfen, das gemeinsam mit Hessen hier einen **Zusatzantrag** hinsichtlich der **völligen erbrechtlichen Gleichstellung des unehelichen Kindes** gestellt hat.

Nach unserer Auffassung ist es nicht folgerichtig und stellt es auch eine wesentliche Benachteiligung des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen Kind dar, daß das uneheliche Kind kraft Gesetzes von der Erbgemeinschaft mit ehelichen Abkömmlingen und der überlebenden Ehefrau des Vaters ausgeschlossen und auf einen Erbersatzanspruch verwiesen werden soll. Diese Benachteiligung betrifft vor allem die gesellschaftliche Stellung des unehelichen Kindes, die in Art. 6 Abs. 5 GG ausdrücklich genannt ist. Das Kind wird nicht dinglich am Nachlaß beteiligt, sondern soll mit Geld abgefunden werden. Dadurch wird es zu einem Erbberechtigten minderen Grades und minderen Ansehens herabgesetzt. (D)

Mit der Annahme, das uneheliche Kind werde häufig versuchen, seine finanziellen Interessen rücksichtslos durchzusetzen, wird vorausgesetzt, daß sich eheliche Abkömmlinge oder die überlebende Ehefrau grundsätzlich gemeinschaftsfreundlicher verhalten. Das entspricht, wie wir alle wissen, leider nicht den Tatsachen. Die Auszahlung des Erbanteils ist auch das bestimmende Interesse vieler sonst miterbender ehelicher Familienangehöriger und führt leider häufig zu heftigem Streit innerhalb der Familie um das Erbe. Es ist unserer Meinung nach nicht gerechtfertigt, das uneheliche Kind nur deshalb von der Erbengemeinschaft auszuschließen, weil es ebenso handeln könnte, wie es häufig auch die anderen Abkömmlinge tun.

Ich bitte Sie daher, dem Hamburger Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Innenminister Dr. Schlegelberger, Schleswig-Holstein.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder ist **Teil einer Gesellschaftsreform**. Er vollzieht nicht nur rechtstechnisch eine bereits abgeschlossene Ent-

(A) wicklung und beseitigt soziale Ungereimtheiten, sondern er wirkt auch, ob er es will oder nicht, gesellschaftspolitisch gestaltend in die Zukunft. Diese Gesetzesvorlage beruht, wie es in der Begründung nachzulesen ist, auf einer Fülle von soziologischen Untersuchungen, wissenschaftlichen Gutachten und rechtsvergleichendem Material. Dabei ist das deutsche Recht in seinem ganzen Spannungsbogen eingebunden, angefangen von dem Entwurf der Akademie für Deutsches Recht aus dem Jahre 1938 — ich zitiere hier wörtlich: „Auch sie (zusammen mit dem Entwurf des Caritasverbandes aus dem Jahre 1935) boten eine z. T. nützliche Anregung“ — bis zur vergleichenden Heranziehung des neuen Familienrechts — ich zitiere wieder wörtlich — „Mitteldeutschlands“.

Das alles ist eine anerkennenswerte Vorarbeit. Ihr Umfang und die Länge der Entscheidungszeit zeigen jedoch auch, welchen großen Problemen wir uns hier gegenübergestellt sehen. Wir kennen dieses Material nicht, und selbst wenn wir es hätten, wir würden es auch in der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit nicht erarbeiten können. Bei aller Intensität und bei allem guten Willen konnten daher auch die Ausschüsse nur eine sehr verkürzte Überprüfung durchführen. Im Grunde genommen sind wir in diesem Stadium hier überfragt. Die eigentlichen unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs spielen zwar dabei keine Rolle, denn sie sind unproblematisch. Aber alles, was an Bestimmungen in das Namens- oder Personenstandsrecht, in das eigentliche Familienrecht und in das Erbrecht hineingehört oder mittelbar hineinwirkt, wirft eine Fülle von Fragen auf.

(B)

Sicherlich, es gibt niemanden unter uns, der die Stellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter nicht verbessert und unseren heutigen Gesellschaftsanschauungen angepaßt sehen will. Aber bei allem menschlichen Einfühlen in die Situation des unehelichen Kindes und seiner Mutter mit der diesem Personenkreis eigenen schwierigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung — worauf der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat —, hier geht es nicht um Emotionen, sondern um eine klare Vorstellung, wie ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft, nämlich die Familie, künftig rechtlich definiert und geordnet werden soll. Jedes Geben nämlich zugunsten der Stellung des unehelichen Kindes auf der einen Seite beinhaltet zwangsläufig auf der anderen ein Nehmen zu Lasten des Privilegs der Institution der Ehe, die immer noch in unserem Familienrecht eine Zentralfunktion hat. Gewichte können nun einmal nicht ohne Rückwirkung verschoben werden. Das ist in der Gesellschaftsordnung nicht anders als in anderen Lebensbereichen.

Diese Feststellung bedeutet jedoch nicht etwa ein Verneinen der Reformbedürftigkeit. Auch das Land Schleswig-Holstein bejaht nachdrücklich das Anliegen, sowohl vom Verfassungsauftrag als auch von der Sache her. Doch können Paragraphen, so gut sie auch juristisch in diesem Gesetzentwurf formuliert sind, die aufgeworfenen Fragen nicht von sich aus beantworten. Um das eine gegen das andere

in seinem Schutzbedürfnis gerecht und verantwortungsvoll abwägen zu können, müssen vielmehr die abstrakten Gesetzesbestimmungen wieder in die Fülle der möglichen Lebensverhältnisse umgeprägt werden. (C)

Es ist deshalb bedauerlich, daß der Bundesrat bei dieser Aufgabe aus Zeitgründen nicht hat stärker mitwirken können, denn gerade er verfügt über die reiche Erfahrung der Landesjugendämter und der kommunalen Jugendämter, die ihrerseits wieder im engen Kontakt mit den Einrichtungen der privaten Jugendfürsorge stehen. Vielleicht darf ich das aus meiner langjährigen Praxis als früherer Jugendamtsleiter hier mit Nachdruck vertreten.

So wertvoll Gutachten und wissenschaftliche Arbeiten sind, gerade hier aber, wo es wie in keinem anderen Lebensbereich darum geht, den gesetzlichen Tatbeständen den Hintergrund des Lebens, so wie es um uns ist, zu geben, wäre die Diskussion, also das Sprechen mit Vertretern aus Wissenschaft, Kirche und Praxis, deshalb das beste Mittel gewesen, um zu überzeugenden Vorstellungen zu gelangen und damit das Risiko einer Reise ins Unbekannte zu vermeiden.

Da das aber aus zeitlichen Gründen nicht möglich war und andererseits auch um der guten Sache dieses Gesetzes halber die Beratung nicht verzögert werden sollte, regt die Landesregierung Schleswig-Holstein an, daß im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens der Bundestag diese Aufgabe übernehmen möge, und empfiehlt dem Bundesrat folgende Entschliebung:

(D)

Die geplante Reform des Rechts des unehelichen Kindes wirft viele rechts- und gesellschaftspolitische Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Zielvorstellungen des Gesetzes, die Folgewirkungen, die komplexen Zusammenhänge der Bestimmungen untereinander und die Verwirklichungsmöglichkeit in der Praxis, die von dem Bundesrat bei der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht bis aufs Letzte durchdacht und überprüft werden konnten. Das ist aber bei der Bedeutung dieses Gesetzeswerks notwendig. Zu einer sorgfältigen Überprüfung gehört neben dem Studium der in der Begründung zum Gesetz angegebenen Materialien aber auch die Diskussion mit Persönlichkeiten, die unter den verschiedenen beruflichen Aspekten mit den im Gesetz angesprochenen Problemen besonders vertraut sind. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch die Hearings mit Vertretern, aus der Wissenschaft, den Kirchen und der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf seine gedachten Ziele und möglichen Folgewirkungen wie auf die Realisierungsmöglichkeit im Alltag und gegebenenfalls auf die Ergänzungsbedürftigkeit zu analysieren und konkretisieren.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wäre dankbar, wenn Sie dieser Entschliebung Ihre Zustimmung geben würden.

(A) **Präsident Dr. Lemke:** Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/67, die Anträge der Länder Hamburg in Drucksache 468/2/67, Nordrhein-Westfalen in Drucksache 468/3/67, Hessen in Drucksache 468/4/67, Schleswig-Holstein in Drucksache 468/5/67. Zunächst stimmen wir ab über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/67. Wortmeldungen, bitte!

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident, wir bitten in Übereinstimmung mit Hamburg, die beiden Anträge, Hamburg 468/2 und unseren, den Antrag Hessen, Drucksache 468/4, in der Form zusammenzuziehen, daß das Rubrum Hamburgs und die Begründung von Hessen genommen wird.

Präsident Dr. Lemke: Das geschieht so; ich bin darauf vorbereitet.

Wir kommen jetzt zur Einzelabstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse.

(Dr. Altmeier: Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein geht doch weiter!)

— Das machen wir am Schluß!

Ich rufe auf aus den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/67:

Ziff. 1! — Das ist die Minderheit!

Ziff. 2! — Das ist auch die Minderheit!

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Über Ziff. 5 und Ziff. 6 e und f stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. — Das ist die Minderheit!

Ziff. 6 a! — Mehrheit!

Ziff. 6 b! — Minderheit!

Ziff. 6 c! — Mehrheit!

Ziff. 6 d! — Mehrheit!

Über Ziff. 6 e und f wurde schon bei Ziff. 5 entschieden.

Ziff. 6 g! — Mehrheit!

Über Ziff. 6 h und i wird wegen des Zusammenhangs gemeinsam abgestimmt. — Mehrheit!

Ziff. 6 k! — Mehrheit!

Ziff. 7 a und b — wegen des Zusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 8 a! — Mehrheit!

Ziff. 8 b! — Mehrheit!

Ziff. 8 c! — Mehrheit!

Ziff. 8 d und e und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 468/3/67 schließen einander aus.

Wer stimmt Ziff. 8 d und e zu? — Das ist die Minderheit!

Wer stimmt dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu? — Abgelehnt! (C)

Wir setzen die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/67 fort.

Ziff. 8 f! — Mehrheit!

Ziff. 8 g! — Mehrheit!

Ziff. 8 h! — Mehrheit!

Bei der Annahme von Ziff. 9 a entfällt Ziff. 9 b.

Wir stimmen zunächst ab über Ziff. 9 a! — Minderheit!

Nun müssen wir abstimmen über Ziff. 9 b! — Mehrheit!

Ziff. 10! — Mehrheit!

Bei der Annahme von Ziff. 11 a entfällt Ziff. 11 b.

Wir stimmen zunächst ab über Ziff. 11 a! — Das ist die Minderheit!

Ziff. 11 b! — Mehrheit!

Ziff. 12! — Angenommen!

Über Ziff. 13 a und Ziff. 19 d stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Der Innenausschuß widerspricht auf Seite 21 der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 13 a. Nachdem ich darauf hingewiesen habe, bitte ich um gemeinsame Abstimmung über die Ziff. 13 a und 19 b. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13 b auf Seite 22! — Angenommen!

Ziff. 13 c! — Abgelehnt!

Ziff. 13 d! — Angenommen!

Ziff. 13 e auf Seite 23! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Abgelehnt!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19 a auf Seite 26! — Angenommen!

Ziff. 19 b auf Seite 27! — Angenommen!

Ziff. 19 c! — Angenommen!

Über Ziff. 19 d wurde bereits bei Ziff. 13 a entschieden.

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21 a! — Angenommen!

Ziff. 21 b! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Über Ziff. 25 a und b stimmen wir gefrennt ab.

Ziff. 25 a! — Abgelehnt!

Ziff. 25 b! — Abgelehnt!

Ziff. 25 c! — Angenommen!

Ziff. 26! — Angenommen!

(D)

(A) In der Abstimmungsfolge kommen wir nun zu den Anträgen der Länder Hamburg und Hessen in den Drucksachen 468/2/67 und 468/4/67. Vorhin haben wir gehört, wie es sein soll. Wir stimmen nun über die vereinigte Vorlage Hamburg/Hessen ab. Wir legen das Rubrum von Hamburg und die Begründung von Hessen zugrunde. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit — trotz der gemeinsamen Aktion!

Ziff. 27 a und b! — Angenommen!

Wir setzen nun die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/67 fort.

Ziff. 28 a auf Seite 34! — Angenommen!

Ziff. 28 b! — Angenommen!

Ziff. 29! — Angenommen!

Nun haben wir über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 468/5/67 abzustimmen. Wer dieser Entschließung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die sich aus der Abstimmung ergebenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. — Der Bundesrat ist der **Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

(B)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), (Drucksache 484/67).

Berichtersteller ist Herr Senator Weiss (Hamburg).

Weiss (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das von der Bundesregierung vorgelegte Arbeitsförderungsgesetz soll das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — kurz oder lang AVAVG genannt — ersetzen. Nachdem in den letzten Jahren mehrfache Änderungen dieses Gesetzes erforderlich waren, ist nunmehr eine grundlegende Neuordnung und Erweiterung durch das Arbeitsförderungsgesetz beabsichtigt. Die Hauptziele dieses Gesetzentwurfes sind: die Vollbeschäftigung zu festigen, die Sicherung angemessener Arbeitsplätze durch Förderung der beruflichen Bildung und Anpassung, die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Schutz vor sozialem Abstieg durch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Die Wandlung in der Wirtschaft, der technische Fortschritt und die Automation erfordern in erheblich stärkerem Maße als bisher wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit. Der

Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung soll deshalb durch dieses Gesetz bedeutsam erweitert werden. Die Bundesanstalt wird nach der Gesetzesvorlage damit in Zukunft stärker als bisher zur Erreichung und Erhaltung der Vollbeschäftigung und zum wirtschaftlichen Wachstum beitragen.

(C)

Die Neuordnung dieses Gesetzes hat in erster Linie finanzielle Auswirkungen für die Bundesanstalt, aber auch für den Bund. Die Bundesanstalt soll die Kosten für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben weitgehend selbst tragen. Der Bund übernimmt die Kosten für die Arbeitslosenhilfe sowie für die Aufgaben, die der Bundesanstalt zusätzlich nach § 2 Abs. 3 der Vorlage übertragen werden. Dabei bleibt die Regelung des Finanzplanungsgesetzes, nach der die Bundesanstalt die Kosten der sogenannten Anschlußarbeitslosenhilfe zu tragen hat, bis zum 31. Dezember 1975 aufrechterhalten. Außerdem gewährt der Bund der Bundesanstalt Darlehen und gegebenenfalls Zuschüsse nach Art. 120 GG, sofern der Bedarf der Bundesanstalt nicht in anderer Weise gedeckt werden kann.

Nach der amtlichen Begründung der Bundesregierung wird angenommen, daß sich für den Bund bis 1975 nach den Schätzungen eine Minderung der Ausgaben von 1,8 Millionen im Jahr ergeben wird. Die Frage aber, welche zusätzlichen finanziellen Belastungen sich für die Bundesanstalt durch Übernahme der Förderung der beruflichen Bildung ergeben, läßt sich zur Zeit noch nicht in vollem Umfang übersehen.

(D)

Es sind insbesondere folgende **Änderungen gegenüber dem geltenden Recht** hervorzuheben.

Als neue Aufgabe im Bereich der Arbeitsvermittlung wird der Bundesanstalt die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung übertragen, durch die sie auf breiter Basis durch Erhebungen und Untersuchungen richtungweisende Erkenntnisse für die sachgerechte Durchführung der eigenen Aufgaben und für die Bedürfnisse von Wirtschaft und Arbeitsförderung durch Berufsbildung gewinnen soll.

Im Rahmen der beruflichen Bildung sollen zur Förderung der beruflichen Ausbildung in Zukunft nicht nur Jugendliche, sondern auch über 30 Jahre alte Erwachsene Zuschüsse und Darlehen erhalten. Zur Förderung der beruflichen Fortbildung ist bereits durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 die Gewährung eines Unterhaltsgeldes von 120 v.H. des Arbeitslosengeldes eingeführt.

Neben den Arbeitnehmern sollen nun auch Selbständige einen Anspruch auf die Förderung ihrer beruflichen Fortbildung und Umschulung haben, wenn sie in ihrem früheren Erwerbsleben eine angemessene Zeit als Arbeitnehmer tätig waren oder künftig nunmehr als Arbeiter oder Angestellter tätig werden wollen.

Der Gesetzentwurf sieht zusätzlich Erleichterungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld und einen Zuschlag zum Schlechtwettergeld je Ausfallstunde vor.

(A) Die Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung soll der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen und damit ebenfalls dynamisiert werden.

Der Kreis der Versicherten wird durch Einbeziehung der Angestellten mit Arbeitgeberfunktion, der Bergarbeiter und der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer mit langfristigen Verträgen erweitert, jedoch sollen die Bergarbeiter erst nach einer sechsjährigen Übergangszeit voll beitragspflichtig werden.

Die **Aufbringung der Mittel** durch Beiträge soll in erster Linie von allen Bürgern erfolgen, die an der Gesunderhaltung des Arbeitsmarktes ein unmittelbares Interesse haben. Das sind die Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts und die Arbeitgeber. Der Beitrag soll für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 1 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Da der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet, soll nunmehr die Beitragspflicht nur bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres bestehen.

Die Erfüllung der erweiterten Aufgaben der Bundesanstalt auch in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession setzt eine liquide Rücklage dieser Anstalt voraus. Andererseits wird es aber auch als erforderlich angesehen, daß die Bundesanstalt wie bisher die Möglichkeit hat, Investitionen zu fördern, die arbeitsmarkt- und strukturpolitisch von besonderer Bedeutung in der Bundesrepublik sind. Dementsprechend soll ein Teil der aus den Einnahmeüberschüssen zu bildenden Rücklage als sogenannte Schwankungsreserve so angelegt werden, daß die Mittel innerhalb von zwei Jahren fällig werden. Die Schwankungsreserve soll einschließlich der benötigten Betriebsmittel 50 v. H. der Rücklage, mindestens aber einen Betrag erreichen, der 2 v. H. der Arbeitsentgelte entspricht, die der Berechnung der Beiträge zur Bundesanstalt im letzten Kalenderjahr zugrunde gelegen haben.

(B) Die Bedeutung der Vorlage mag sich daran ablesen, daß ausgedehnte **Beratungen** in den **Ausschüssen des Bundesrates** notwendig waren. Neben dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik waren nicht weniger als acht weitere Bundsratsausschüsse mit der Vorlage befaßt. Sie haben dem Hohen Hause eine große Anzahl Empfehlungen vorgelegt, die nicht alle hier erläutert werden können, von denen ich daher in dieser Berichterstattung nur die wichtigsten erörtern möchte.

Die Überschrift des Gesetzes und im Zusammenhang damit die Anstaltsbezeichnung soll nach Ansicht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, weil eine der wesentlichsten Aufgaben nach wie vor auch die Arbeitslosenversicherung ist, Anstalt für Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung heißen. Nach Meinung des Ausschusses ist der erweiterte Begriff der Arbeitsförderung nur ein Teil der Aufgabe der Anstalt. Die Versicherung ist nach wie vor das unverzichtbare Auffangnetz, das vornehmlich dann zur Wirkung

kommen soll, wenn die Förderung der Arbeit nicht wirksam werden und die Arbeitslosigkeit damit nicht abgewendet werden konnte. Der Ausschuß konnte sich der Meinung der Bundesregierung, die allein auf einen einprägsamen Namen Wert legte, nicht anschließen. Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß als **Gesetzestitel** „Gesetz über Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung“ und als **Anstaltsnamen** „Bundesanstalt für Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung“ vor, da diese Bezeichnung der tatsächlich zweigegliederten Aufgabe dieses Gesetzes entspricht.

Stark diskutiert wurde im federführenden Ausschuß die in § 40 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 vorgesehene **Beschränkung der Förderung von beruflicher Fortbildung und Umschulung** in der Regel auf zwei Jahre.

Es steht zu erwarten, daß diese Förderungsmaßnahmen in absehbarer Zeit erheblich an Raum gewinnen werden. Dabei dürfte es Berufe geben, in denen eine zwei Jahre überschreitende Ausbildungs- oder Umschuldauer als sachgerecht und notwendig angesehen werden muß. Die vorhandenen Ausnahmemöglichkeiten im Gesetz, von der prinzipiellen zeitlichen Begrenzung abzuweichen, dürften den kommenden Anforderungen daher nicht voll gerecht werden. Auch wird befürchtet, daß infolge derartiger Eingrenzungen der Wille zur Umschulung und Berufsbildung beeinträchtigt werden könnte. Andererseits allerdings berücksichtigte der Ausschuß auch die schwierige Frage der Finanzierung solcher Maßnahmen, die natürlich bei Ausweitung der Ausbildung eine besondere Rolle spielt. Insgesamt kam der Ausschuß zu der Empfehlung, die zeitliche Begrenzung zu streichen; der Wirtschaftsausschuß beugte sich aus ähnlichen Erwägungen mit der Erweiterung der zeitlichen Begrenzung von nunmehr laut Regierungsentwurf zwei Jahren auf drei Jahre.

Den federführenden Ausschuß beschäftigte ferner die Frage, wie eine **Verpflichtung der Arbeitgeber** bestimmt werden kann, dem Arbeitsamt möglichst frühzeitig von **gravierenden Maßnahmen** und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu berichten — die also dann auch rechtzeitig Kenntnis erhalten sollen —, um deren Schutz möglichst früh zu gewährleisten und gegebenenfalls längerfristige Maßnahmen, wie insbesondere Umschulung, unverzüglich und rechtzeitig einleiten zu können.

Dabei war auch zu berücksichtigen, daß durch die frühzeitige Mitteilung solcher Maßnahmen durch den Arbeitgeber die Möglichkeiten zur Überwindung bestehender Schwierigkeiten aus psychologischen Gründen unter Umständen negativ beeinflusst werden könnten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält es für dringlich, diese Frage noch einmal zu überprüfen und ihr eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er empfiehlt dem Hohen Hause zu § 47 eine entsprechende Entschließung.

Bei der Regelung des **Kürzarbeitergeldes** war der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Auffassung, daß auch die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(A) schaft und der See- und Binnenschifffahrt in den Bezug von Kurzarbeitergeld einzubeziehen seien, da auch dort allgemeine tarifliche Bedingungen und Bestimmungen über eine regelmäßige Arbeitszeit bestehen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll Kurzarbeitergeld in Betrieben nur dann nicht gewährt werden, wenn keine regelmäßige Arbeitszeit besteht.

Zu der in § 59 für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorgesehenen Voraussetzung eines Arbeitsausfalls von 15 v. H. der betriebsüblichen Arbeitszeit stellte der federführende Ausschuß fest, daß auch schon ein 10 v. H. übersteigender Ausfall einen spürbaren, unter Umständen das Arbeitsverhältnis gefährdenden Einkommensverlust mit sich bringt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — und nicht, wie es in der Empfehlungsdruksache irrtümlich heißt, der Agrarausschuß — schlägt deshalb vor, auf eine Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu dringen, ob nicht bereits ein Arbeitsausfall von 10 v. H. zum Bezug von Kurzarbeitergeld berechtigen soll. Im Zusammenhang damit erörterte der Ausschuß auch die Frage, inwieweit das Kurzarbeitergeld für Fälle von Strukturveränderungen in Betracht kommt, ohne daß eine konkrete Empfehlung beschlossen wurde.

Eingehend befaßten sich dann die Ausschüsse mit der neuen Einrichtung der **Produktiven Winterbauförderung**. Dabei erregte die Voraussetzung, daß eine andere Stelle ebenfalls Zuschüsse zu den Mehrkosten des Winterbaues in einer Mindesthöhe gewähren muß, die Bedenken dreier Ausschüsse. Eine entsprechende Stelle, die diese zusätzlichen Kosten aufbringen soll, besteht zur Zeit nicht, und es ist auch ungewiß, ob und in welcher Weise sie einmal eingerichtet wird. Gegenüber dem Hinweis, daß die Bundesanstalt nicht die gesamten Mehrkosten tragen könne und solle, wurde ausgeführt, es sei nicht notwendig, im Gesetz näher festzulegen, in welcher Weise die restlichen Mehrkosten aufzubringen sind.

Der federführende Ausschuß empfiehlt Ihnen daher mit dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen die Streichung dieser einschränkenden Bestimmung.

Zu § 105 war es geboten, das Ruhen der Zahlung von Arbeitslosengeld im Laufe von Arbeitskämpfen an die unmittelbar beteiligten Arbeitnehmer einzuschränken, weil das Ubereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation das Ruhen nur gestattet, wenn die Arbeitslosigkeit unmittelbare Folge eines Arbeitskampfes ist.

Von besonderer Problematik sind die Bestimmungen des Entwurfs, die sich mit der **Aufbringung der Mittel** für die Durchführung der der Bundesanstalt obliegenden Aufgaben befassen. Hier stehen an erster Stelle die Beiträge, die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern an die Anstalt zu zahlen sind. Die Abweichung von der bisherigen Regelung eines gemeinsamen Beitrages, der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte aufzubringen ist, zugunsten eines getrennten Beitrages für beide Gruppen stieß im federführenden Ausschuß auf erhebliche

Kritik. Der Ausschuß meinte mehrheitlich, daß von dem auch bei den anderen Sozialversicherungsträgern üblichen System eines gemeinsamen, je hälftig zu leistenden Beitrages nicht abgegangen werden sollte, zumal sich die Höhe des Beitrages durch diese Umstellung, soweit sie im Gesetz festgelegt ist, nicht verändert. Der Argumentation der Vertreter der Bundesregierung, die Teilung des Beitrages entsprechend dem für das Arbeitsförderungsgesetz charakteristischen Umstand, daß die Leistungen der Anstalt beiden beitragszahlenden Gruppen zugute kämen, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Er befürwortet daher mit seiner Empfehlung zu § 163 die Beibehaltung des gemeinsamen Beitrages, wie er dem System anderer sozialversicherungsrechtlicher Regelungen entspricht.

Von noch größerer Bedeutung schien dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Frage, ob nicht über die Arbeitslosenhilfe hinaus weitere Leistungen der Anstalt statt aus Beitragsmitteln aus Bundesmitteln zu dotieren seien, und zwar diejenigen Leistungen, die die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und insbesondere die Förderung der beruflichen Bildung angehen, da diese Leistungen sich nicht allein auf den Kreis der Versicherten-gemeinschaft beziehen.

Mittelansätze für die angeführten Leistungen nehmen bereits bisher auf der Basis der weniger weit gespannten gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen einen beträchtlichen Prozentsatz der Gesamtausgaben der Bundesanstalt in Anspruch, und sie werden auf der Basis dieses neuen Rechts wesentlich ansteigen. Es kam zum Ausdruck, die genannten Leistungen seien Aufgaben der Allgemeinheit, da sie auch von nicht Beitragszahlungsverpflichteten in Anspruch genommen werden können, so daß auch die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln in Erwägung zu ziehen sei.

Jedoch hielt es die Mehrheit des Ausschusses nicht für richtig, den § 184 des Entwurfs — sei es auch erst mit einem späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens — schon jetzt im Sinne dieser Überlegungen zu ändern, um den Beschluß über dieses Gesetz im positiven Sinne nicht zu gefährden. Eine große Mehrheit des Ausschusses befürwortete jedoch eine Entschließung, in der diese Frage in grundsätzlicher Form angesprochen und ein deutlicher Hinweis für die Einbeziehung finanzieller Mittel für diese erweiterten Zwecke in die künftige Finanzplanung gegeben werden soll.

Schließlich beschäftigte sich der federführende Ausschuß eingehend mit den Bestimmungen über die sogenannten **Schwankungsreserve** der Bundesanstalt. Dabei wurde festgestellt, daß die Bundesanstalt, die bisher schon eine verantwortungsvolle Anlagepolitik betrieben habe, in diesem Bereich einen erheblichen Teil ihrer Möglichkeiten durch die zusätzlichen Belastungen dieses Gesetzes einbüßen wird. Zwar wurde das Verbleiben bei der bisher auf Grund des Stabilitätsgesetzes geltenden Regelung nach eingehender Erörterung nicht befürwortet; doch hegte der Ausschuß einmütig Bedenken, ob der in § 215 Abs. 2 bestimmte Mindest-

(A) betrag der Schwankungsreserve in Höhe von 2 v. H. der jährlichen Arbeitsentgelte realistisch ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt daher, sich mit der Festlegung der Schwankungsreserve in Höhe von 50 v. H. der Rücklage unter Wegfall eines Mindestbetrages zu begnügen, um die positive Aufgabenstellung des Gesetzes eben durch diese Kompromißformel nicht über Gebühr einzuschränken.

Abschließend möchte ich dem Hohen Hause noch sagen, daß der federführende Ausschuß die Zustimmung des Bundesrates zu allen Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden sollen, für notwendig hält. Er schlägt daher gemeinsam mit dem Rechtsausschuß eine entsprechende Änderung des § 231 vor. Gleichfalls ist auf die verfassungspolitisch wichtigen Empfehlungen des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zur Frage der Dotationsauflagen bei den §§ 50 und 89 aufmerksam zu machen.

Grundsätzlich wird im Gesetz das Prinzip der Selbstverwaltung in der Bundesanstalt aufrecht erhalten. Das ist auch eine gute und notwendige Voraussetzung für ein Gesetz, das nach modernen zeitbezogenen Fakten helfen soll, die Vollbeschäftigung zu sichern, da diese Aufgabe im besonderen die Mitwirkung beider Tarifpartner erfordert. Dieses Gesetz ist — das darf abschließend gesagt werden — ein gutes Instrument wirtschaftsbezogener konstruktiver Sozialpolitik. Angesichts der Fülle der weiteren Empfehlungen der Ausschüsse darf ich mich darauf beschränken, auf die Drucksache 484/1/67 zu verweisen.

(B) Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich das Hohe Haus, entsprechend dessen Empfehlungen zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Strelitz (Hessen).

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der **Hessischen Landesregierung** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Nach § 105 Abs. 2 des uns vorliegenden Entwurfs ruht der Anspruch auf das **Arbeitslosengeld** während der Dauer der **Aussperrung**, welche die Arbeitslosigkeit verursacht.

Nach § 115 Abs. 2 Nr. 3 darf die Sperrfrist nicht festgesetzt werden, wenn der Arbeitslose sich weigert, eine Arbeit anzunehmen, die infolge einer Aussperrung frei geworden ist.

Beide Vorschriften knüpfen also an die Aussperrung bestimmte Rechtsfolgen. Sie treffen jedoch keine Regelung darüber, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine Aussperrung als

Arbeitskampfmittel zugelassen ist. Infolgedessen läßt der Entwurf die in Hessen auf Grund seiner Landesverfassung — Art. 29 Abs. 5 — geltende Rechtslage unberührt, wonach die Aussperrung in Hessen rechtswidrig ist. (C)

Aus dieser Erwägung heraus erhebt die Hessische Landesregierung gegen die §§ 105 und 115 dieses vorliegenden Entwurfs mit ihren Regelungen grundsätzlich keine Einwendungen, sondern wir unterstützen die Änderungsvorschläge der Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und für Innere Angelegenheiten, weil eben — ich darf es wiederholen — diese Bestimmungen in Hessen ohnehin keine Anwendung finden können, da dort die Aussperrung rechtswidrig ist.

Der § 50 des Entwurfs sieht vor, daß die Bundesanstalt eine Einrichtung zur **beruflichen Bildung** nur dann fördern darf, wenn sich der Träger der Einrichtung in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln **an den Kosten beteiligt**.

Nach § 51 des Entwurfs kommen als Träger solcher, der Förderung fähiger Einrichtungen außer den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere, landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht, z. B. die Industrie- und Handelskammern, die Landwirtschaftskammern und die Handwerkskammern.

Es wäre nach unserer Auffassung geboten gewesen, zwischen der Förderung von Einrichtungen privater Träger und Einrichtungen in der Trägerschaft der Länder oder landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu unterscheiden. Letztere werden in Ausübung verfassungsrechtlicher Zuständigkeiten errichtet und unterhalten. Soweit sie ähnlichen Zwecken dienen wie die Förderungsmaßnahmen der Bundesanstalt nach den §§ 50 ff. dieses Entwurfs, liegt eine Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt im Zuge der verfassungspolitisch gebotenen Kooperation. (D)

Daher erscheint es als verfehlt, die Bundesanstalt in § 54 dieses Entwurfs zu ermächtigen, die Voraussetzungen der Förderung durch autonome Anordnungen zu bestimmen, das heißt die Förderung von der Erfüllung einseitig festgesetzter Auflagen abhängig zu machen.

Im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts ist die mit Dotationsauflagen verbundene Förderung kein angemessenes Mittel der Kooperation. Diese Regelung widerspricht nach unserer Auffassung dem im Zuge der Finanzreform beiderseits angestrebten Ziel, die finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern von Dotationsauflagen gerade freizuhalten.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit sollten vielmehr durch Vereinbarungen geregelt werden. Hierbei sollte der unterschiedlichen Aufgabenstellung und den Beschränkungen Rechnung getragen werden, die sich aus der Einordnung der Einrichtungen in die Verwaltungsorganisation der Länder ergeben.

(A) Die Hessische Landesregierung will es jedoch bei dieser eben vorgetragenen Kritik an dem Entwurf zunächst bewenden lassen. Wir hoffen und hegen die Erwartung, daß unsere Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Präsident Dr. Lemke: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 484/1/67 und zu Drucksache 484/1/67 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben.

Ferner liegt ein Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 484/2/67 vor.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die Drucksache 484/1/67.

Wer Ziff. 1 und 3 — Sachzusammenhang — zustimmt, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, können wir über die Ziffern 2, 4, 5 sowie 6 a, b, c und 7 a, b en bloc abstimmen.

(Dr. Kassmann: Damit sind wir nicht einverstanden!)

— Dann wollen Sie, daß über alles einzeln abgestimmt wird?

(Dr. Kassmann: Ja!)

(B)

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6 a, b, c! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 7 a und b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Vor Abstimmung über Ziff. 7 c stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs mit Ziff. 65 jetzt zunächst über Ziff. 65 a (auf Seite 41) ab. Wer also Ziff. 65 a zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 65 b.

Nunmehr Ziff. 7 c (auf Seite 6) zusammen mit Ziff. 8 und 61. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 7 d.

Ziff. 8 ist bereits erledigt.

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10 a und b! — Auch die Mehrheit.

Bevor ich über die Empfehlungen Ziff. 10 c und 17 gemeinsam abstimmen lasse, weise ich auf folgendes hin: In der Empfehlung zu § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird der Begriff „öffentlich-rechtliche Träger der sozialen Sicherung“ neu eingeführt. Da § 26 Abs. 2 auf § 11 Abs. 3 Nr. 1 Bezug nimmt, sollte abweichend von der Formulierung der Empfehlung unter Ziff. 17 auch in § 26 der gleiche Begriff verwendet werden. Ich

schlage daher folgende Fassung der Empfehlung (C) unter Ziff. 17 vor: „In Abs. 2 sind die Worte ‚Träger der Sozialhilfe‘ durch die Worte ‚öffentlich-rechtlichen Trägern der sozialen Sicherung‘ zu ersetzen.“

Wer stimmt mit dieser technischen Maßgabe Ziff. 10 c und Ziff. 17 zu?

(Zuruf: Getrennt!)

Ziff. 10 c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 17! — Das ist auch die Mehrheit.

Nun Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12 a! — Mehrheit!

Damit entfällt Ziff. 12 b.

Nun will ich noch einmal versuchen, ob wir über Ziff. 13 bis 15 sowie 16 a und 16 b) aa und bb zusammen abstimmen können.

(Widerspruch.)

Ziff. 13! — Mehrheit!

Ziff. 14! — Mehrheit!

Ziff. 15! — Mehrheit!

Ziff. 16 a! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 16 b) aa und bb!

(Dr. Strelitz: Bitte getrennt!)

Ziff. 16 b) aa! — Mehrheit!

Ziff. 16 b) bb! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 16 c! — Mehrheit!

Ziff. 16 d! — Auch die Mehrheit!

(D)

Es wird vorgeschlagen, es bei der kürzeren Begründung des AS-Ausschusses zu belassen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Ziff. 17 ist bereits erledigt.

Ziff. 18! — Mehrheit!

Ziff. 19 a, 30 a und b — Sachzusammenhang —

Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über Ziff. 19 b ab. — Mehrheit.

Ziff. 20 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 21 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 21 c zusammen mit Ziff. 57 b) aa bezüglich § 38 Abs. 3. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 22 a! — Mehrheit!

Damit entfällt Ziff. 22 b.

Ziff. 23! — Mehrheit!

Ziff. 24 a und b! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 25 — Widerspruch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik —, Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 26 zusammen mit Ziff. 57 b) aa bezüglich § 46! — Das ist die Mehrheit.

- (A) Ziff. 27 a! — Mehrheit!
 Ziff. 27 b! — Auch die Mehrheit!
 Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 27 c.
 Ziff. 28 a mit der gesamten dort verzeichneten Begründung! — Mehrheit.
 Ziff. 28 b! — Mehrheit!
 Ziff. 29 a und b! — Mehrheit!
 Ziff. 30 a und b ist erledigt.
 Ziff. 31 zusammen mit Ziff. 57 b) aa bezüglich § 54! — Mehrheit!

Dann kommen wir zu Ziff. 32 a. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Minderheit; das ist abgelehnt.

Dann müssen wir jetzt über Ziff. 32 b abstimmen. — Das ist die Mehrheit!

- Ziff. 33! — Das ist die Mehrheit; angenommen.
 Ziff. 34! — Mehrheit!
 Ziff. 35 a und b! — Mehrheit!
 Ziff. 36! — Mehrheit!
 Ziff. 37! — Mehrheit!
 Ziff. 38! — Das ist auch die Mehrheit.
 Ziff. 39! — Mehrheit!

Hierzu muß ich wissen, ob die Begründung des Rechtsausschusses oder die des Finanzausschusses gewählt wird. Wer ist für die Begründung des Rechtsausschusses? — Das ist die Minderheit.

- (B) Wer ist für die Begründung des Finanzausschusses? — Das ist die Mehrheit. Das war zu erwarten; sonst hätten wir es auch ohne Begründung gemacht!

(Heiterkeit.)

- Ziff. 40! — Mehrheit!
 Ziff. 41! — Mehrheit!
 Ziff. 42 c! — Das ist auch die Mehrheit.
 Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 42 a und b.
 Wir kommen jetzt zu Ziff. 42 d. — Mehrheit!
 Ziff. 43! — Mehrheit!
 Ziff. 44 a, b, c! — Mehrheit!
 Ziff. 45! — Das ist auch die Mehrheit.

Ich will noch einmal versuchen, ob wir über Ziff. 46 bis 51 en bloc abstimmen können.

(Zustimmung.)

— Dann bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt Ziff. 51 a in zu Drucksache 484/1/67. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren jetzt fort in der Drucksache 484/1/67 mit Ziff. 52 (auf Seite 35). — Mehrheit!

- Ziff. 53! — Mehrheit!
 Ziff. 54! — Mehrheit!

Ziff. 55! — Mehrheit!

Ziff. 56! — Mehrheit!

Ziff. 57 a! — Mehrheit!

Ziff. 57 b) aa ist bereits erledigt.

Ich bitte um Ihr Handzeichen zu Ziff. 57 b) bb. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 484/2/67. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt geht es weiter in der Drucksache 484/1/67 mit Ziff. 58. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 59! — Mehrheit!

Ziff. 60! — Mehrheit!

Ziff. 61 ist erledigt.

Dann stimmen wir über Ziff. 62, Ziff. 63 und Ziff. 64 zusammen ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 65 a und b ist bereits erledigt.

Ziff. 66! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 67 a und b! — Ebenfalls Mehrheit.

Ziff. 68! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich darf Ihr Einverständnis darüber feststellen, daß redaktionelle Änderungen, die durch die soeben erfolgte Abstimmung erforderlich werden sollten, vom Büro des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgenommen werden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten (Drucksache 515/67).

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Graf (Bremen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Graf (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Zuge der fortschreitenden technischen Entwicklung hat die Industrie Geräte auf den Markt gebracht, die das unbefugte Eindringen Fremder in die Privatsphäre des Menschen ermöglichen. Optische Geräte wie die Tele-Kamera und die Infrarot-Kamera haben der Photographie ganz neue Möglichkeiten eröffnet. Akustische Geräte und Sender von der Größe einer Briefmarke können das gesprochene Wort auch durch dicke Wände in weite Entfernungen übermitteln. Das vertraulich gesprochene Wort kann so auf Tonbänder aufgenommen werden und ist jederzeit mißbräuchlich verwendbar. Die akustischen Geräte bilden eine besondere Gefahr, weil diese „Mini-Spione“ für verhältnismäßig wenig Geld auf dem Markt angeboten werden und einfach zu handhaben sind.

(C)

(D)

(A) Die geltenden Gesetze reichen nicht aus, um den Bürger gegen diese neuen Gefährdungen seines Persönlichkeitsbereichs zu schützen. Für die Bundesrepublik liegen allerdings noch keine Untersuchungen darüber vor, in welchem Umfange Abhörgeräte bereits benutzt werden. In der Presse sind schon warnende Berichte erschienen. Die vielseitige Verwendungsmöglichkeit dieser Geräte macht es auf jeden Fall erforderlich, hier auch bereits den Anfängen zu wehren.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1967 das Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten beschlossen. Dieses Gesetz, das auf einem Antrag der Fraktion der FDP und einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD beruht, ist nur ein erster Schritt zur Schließung der Lücke, die durch die technische Entwicklung im Bereich des Persönlichkeitsschutzes entstanden ist. Es behandelt nur den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten, also nur den akustischen Bereich. Das Problem der unzulässigen Bildaufnahme ist bisher nicht geregelt worden. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, der dieses Gesetz beraten hat, hat das Bundesjustizministerium gebeten, die Probleme der unzulässigen Bildaufnahme eingehend zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung dem Strafrechtsausschuß für weitere Überlegungen de lege ferenda zugänglich zu machen.

(B) Aber auch im akustischen Bereich schließt das Gesetz die im Persönlichkeitsschutz des Einzelnen entstandene Lücke nur zum Teil. Die Frage des Verbots der Herstellung, des Vertriebs und der Einfuhr von Abhörgeräten ist zurückgestellt worden. In diesem Zusammenhang darf ich auf die Entschließung hinweisen, die der Ausschuß für Innere Angelegenheiten Ihnen zur Annahme empfiehlt.

Das Gesetz, das uns heute beschäftigt, konzentriert sich auf die Bestrafung der unbefugten Verwendung von Tonaufnahme- und Abhörgeräten. In das Strafgesetzbuch sollen zwei neue Vorschriften, die §§ 298 und 353 d, eingefügt werden.

§ 298 Abs. 1 betrifft den **Mißbrauch von Tonträgern**. Die Vorschrift droht demjenigen, der das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger unbefugt aufnimmt, eine solche Aufnahme unbefugt gebraucht oder sie einem Dritten zugänglich macht, Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen an. Mit der gleichen Strafe soll nach Abs. 2 des § 298 bestraft werden, wer das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte, nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt mit einem Abhörgerät abhört. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf ich auf die Vorlage selbst verweisen.

Die Vorlage sieht vor, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt werden kann. Damit wird vermieden, daß ein Strafverfahren gegen den Willen desjenigen, dessen Privatsphäre durch die Tat verletzt ist, durchgeführt und dadurch die vom Gesetz gerade geschützte Privatsphäre unter Umständen noch stärker gefährdet wird, weil die unbefugt abgehörten Vor-

gänge nun in einem Strafverfahren erörtert und damit erst recht bekannt werden. Auch entspricht dem höchstpersönlichen Charakter des Rechtsgutes eine Regelung am besten, nach der die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. (C)

Der Rechtsausschuß hat das Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten gebilligt. Er empfiehlt Ihnen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Damit möchte ich meine Ausführungen als Berichterstatter des Rechtsausschusses schließen. Ich möchte aber mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident, namens des **Senats der Freien Hansestadt Bremen** auf unseren **Antrag** hinweisen, der Ihnen in der Drucksache 515/2/67 vorliegt. Er betrifft die **Zurücknahme des Strafantrages**, der, wie ich sagte, Voraussetzung für die Strafverfolgung sein soll. Nach § 64 des Strafgesetzbuches ist die Zurücknahme eines Strafantrages nur in den im Gesetz besonders vorgesehenen Fällen zulässig. § 298 sieht die Zurücknahme des Strafantrags nicht vor. Das kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Denken Sie etwa an den Fall, der im Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform angeführt ist: Jemand hat Äußerungen seiner Ehefrau ohne deren Wissen auf ein Tonband aufgenommen, um dieses Tonband als Beweismittel im Ehescheidungsverfahren zu benutzen; die Eheleute versöhnen sich wieder, nachdem die Ehefrau den Strafantrag gestellt hat. Hier müßte nach der Konzeption des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes das Strafverfahren durchgeführt werden. Es wird aber im Interesse der verletzten Ehefrau liegen, daß die früheren Streitigkeiten auf sich beruhen und die Verletzung ihres Persönlichkeitsbereichs nicht mehr bestraft wird. Auch in anderen Fällen kann der Verletzte, der zunächst, vielleicht im ersten Zorn, den Strafantrag gestellt hat, später zu dem Ergebnis kommen, daß die Durchführung eines Strafverfahrens zu einer noch stärkeren Verletzung seines Vertraulichkeitsbereichs führt als die Tat selbst. Auch er sollte nach unserer Meinung die Möglichkeit haben, seinen Strafantrag zurückzunehmen. (D)

Der Abs. 5 des § 298 sollte deswegen im Sinne unseres Antrages ergänzt werden. Als Vertreter des Landes Bremen möchte ich Sie daher bitten, dem Antrage, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zuzustimmen. Nun liegt ein gleichlautender **Antrag des Freistaates Bayern** vor. Um die Abstimmung zu vereinfachen, ziehe ich daher den Antrag der Freien Hansestadt Bremen zurück.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 515/1/67 vor. Weiterhin liegen die beiden vom Berichterstatter genannten Anträge vor. Der Antrag der Freien Hansestadt Bremen ist zurückgezogen worden, so daß wir nur über den Antrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 515/3/67 abzustimmen haben.

(A) Der Antrag Bayerns verfolgt das Ziel, in § 298 Abs. 5 des Strafgesetzbuchs folgenden Satz 2 anzufügen: „Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.“ Wer den Vermittlungsausschuß mit diesem Ziel anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem beschlossenen Grunde **einberufen** wird.

(Zurufe: Die Entschließung!)

— Die Abstimmung über die Entschließung können wir zurückstellen, bis das Gesetz aus dem Vermittlungsausschuß an uns zurückkommt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Drucksache 524/67).

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen in der Drucksache 524/1/67 die Ausschußempfehlungen und in der Drucksache 524/2/67 ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen vor.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung darf ich zunächst feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nunmehr zuerst über den Antrag Bremens in Drucksache 524/2/67 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann sind die Ausschußempfehlungen gleichzeitig abgelehnt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG aus dem soeben beschlossenen Grunde **einberufen** wird.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst (Drucksache 525/67).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der in der Bundesratsdrucksache 525/67 vorliegende Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages sieht für den Bereich des öffentlichen Dienstes, und zwar für das Personal und die Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie einer Reihe von Bundesanstalten, eine allge-

meine Personalstrukturstatistik und eine repräsentative Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne vor. Er geht auf einen Initiativgesetzentwurf vom Mai dieses Jahres zurück, mit dem ein früherer im wesentlichen **inhaltsgleicher Regierungsentwurf** aufgegriffen wurde. Diese Regierungsvorlage ist vom Bundesrat bereits zweimal, nämlich am 9. April 1965 und am 11. November 1966, im ersten Durchgang **abgelehnt** worden.

Das Hohe Haus hielt die Erhebungen seinerzeit nicht für notwendig und bezweifelte, daß sie brauchbare Ergebnisse liefern würden. Der Bundesrat wies damals ferner darauf hin, daß für personalwirtschaftliche Planungen etwa benötigte Unterlagen von den Ländern jederzeit kurzfristig erstellt werden könnten. Schließlich sah er sich veranlaßt, zu bemerken, daß die mit etwa sechs Millionen DM veranschlagten Kosten der Statistik, von denen über vier Millionen DM auf die Länder entfallen wären, angesichts der angespannten Haushaltslage in Bund und Ländern nicht zu verantworten wären.

Mit dem Gesetzesbeschluß des Bundestages hat sich der **Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten** befaßt. Er kam zu dem Ergebnis, daß inzwischen keine neuen Gesichtspunkte aufgetreten sind, die Veranlassung geben könnten, den bisherigen Standpunkt des Bundesrates zu ändern. Dabei unterstrich der Innenausschuß die Notwendigkeit einer allgemeinen **Übersicht über statistische Planungen der Bundesregierung** für einen längeren Zeitraum und knüpfte damit an eine Forderung des Bundesrates vom 2. Juni 1967 an. Der Bundesrat hatte damals anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs über eine Holzstatistik eine solche Übersicht für unerlässlich gehalten und betont, daß es nicht mehr verantwortet werden kann, wenn ohne einen allgemeinen Überblick von Fall zu Fall über statistische Vorlagen entschieden wird. Der Bitte des Bundesrates, ihn nach der Sommerpause über statistische Planungen für die nächsten Jahre zu informieren, ist die Bundesregierung bisher nicht nachgekommen, so daß eine Einordnung der mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehenen Statistik in die Gesamtplanung und eine zweckgerechte Abstimmung mit anderen Vorhaben, insbesondere auch in kostenmäßiger Hinsicht, nicht möglich ist.

Nach ständiger Praxis des Hohen Hauses bedarf das vorliegende Gesetz, wie seine Vorgänger aus den Jahren 1965 und 1966, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da es im § 8 **Regelungen des Verfahrens** enthält. Gleichwohl empfiehlt der Innenausschuß nicht, die Zustimmung zu versagen, sondern schlägt vor, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird, um im Hinblick auf die gegensätzliche Meinung der Bundesregierung einer Veröffentlichung ohne Zustimmungsklausel vorzubeugen.

Namens des Ausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dem in der Drucksache 525/1/67 vorliegenden Votum zu entsprechen.

(A) **Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Vor Eintritt in die Abstimmung möchte ich auf folgendes hinweisen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 525/1/67, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Beseitigung des Gesetzesbeschlusses anzurufen. Da offenbar nicht eindeutig feststeht, ob dieses Gesetz zustimmungsbedürftig ist, schlage ich vor — wie schon in ähnlichen Fällen —, dem Gesetz nicht zuzustimmen und vorsorglich die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen.

Wenn das auch Ihre Meinung ist, bitt ich um ein Handzeichen, ob Sie dem Gesetz zustimmen. — Nein! Damit haben Sie dem Gesetz die **Zustimmung versagt**.

Mit der Verweigerung der Zustimmung haben wir gleichzeitig **hilfswise die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über die Luftfahrtstatistik (Drucksache 526/67).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

(B)

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 527/67).

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz zuzustimmen, zu folgen bereit ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Drucksache 507/67).

Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 507/1/67 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse über die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene

Stellungnahme beschlossen und im übrigen keine Einwendungen erhoben. (C)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 517/67).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 517/1/67 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 1 auf und darf um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, die Eingangsworte des Gesetzentwurfs zu ändern und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 (Drucksache 518/67).

Herr Kollege Dr. Kassmann hat das Wort.

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Drucksache Nr. 518/2/67 legt Ihnen das Land **Nordrhein-Westfalen einen Antrag zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vor**. Nordrhein-Westfalen beantragt, das für die Jahre 1968, 1969 und 1970 vorgesehene **Zollkontingent von jährlich 6 Millionen auf 4,8 Millionen t zu senken**. (D)

In diesem Hohen Haus ist die **Lage des deutschen Steinkohlenbergbaues** häufig diskutiert worden. Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren bei zahlreichen Anlässen sein Verständnis für die Situation des Steinkohlenbergbaues gezeigt und dabei zahlreichen gesetzlichen Maßnahmen seine Zustimmung gegeben. Ich erkenne ausdrücklich an, daß die Mitglieder des Bundesrates ihre Zustimmung auch verschiedenen Hilfsmaßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaues trotz der damit verbundenen Opfer — auch für Sie — gegeben haben.

Heute muß ich nun erneut an Ihr Verständnis für die besondere Situation im deutschen Steinkohlenbergbau appellieren. Die Lage im Steinkohlenbergbau hat sich gerade in den jüngsten Tagen außerordentlich zugespitzt. Sie, meine Herren Ministerpräsidenten, haben im **Ruhrgebiet** anläßlich der **Ministerpräsidentenkonferenz** einen unmittelbaren persönlichen Eindruck gewonnen. Wer die Situation in den Steinkohlenrevieren aus eigener Anschauung kennt, weiß, daß sie im Ruhrgebiet eine Grenze erreicht hat, die zu überschreiten tiefgreifende regionalpolitische, sozialpolitische und unkontrollierbare allgemeinpolitische Gefahren verursachen wird.

(A) Wir Politiker sind aber verpflichtet, eine Entwicklung aufzuhalten, die, wenn sie ein explosives Ende erreicht, sicherlich Auswirkungen auch in anderen Bundesländern haben wird. Die Demonstrationen an der Ruhr können nicht ernst genug genommen werden. Es wird künftig keine Zechenstilllegung mehr geben, ohne daß die Bergarbeiter sich erbittert dagegen zur Wehr setzen. Die Folgen sind nicht mit Sicherheit zu begrenzen, weder in den Methoden noch auf das Ruhrgebiet.

In einer solchen Situation ist es notwendig, durch konkrete Maßnahmen Vertrauen zu schaffen. Die Menschen in den Revieren haben kein Verständnis dafür, daß ihnen der Arbeitsplatz genommen wird — vielen Bergleuten widerfährt das nun, nachdem die Zechen, auf denen sie arbeiteten, stillgelegt wurden und sie von einer Zeche zur anderen wandern mußten, zum zweiten, zum dritten, zum vierten und gar zum fünften Male —, wenn nicht gleichzeitig die Importkohle wenigstens in dem Maße reduziert wird, wie die heimische Förderung an Steinkohle reduziert werden mußte. Bedenken Sie, daß der Absatz deutscher Steinkohle seit dem Jahre 1963 um annähernd 26 % zurückgegangen ist. Angesichts dieser Tatsache erscheint es nur gerechtfertigt, daß das Zollkontingent eine Reduzierung um wenigstens 20 % erfährt. Mehr begehren wir mit unserem Antrag nicht. Bedenken Sie bitte, daß 1,2 Millionen t, um die das Zollkontingent verringert werden soll, der Beschäftigung von ca. 3000 Bergleuten entspricht. Das ist — das sage ich aus sehr aktuellem Anlaß und aus sehr akuter Sorge —, etwa die jährliche Förderung der Schachtanlage „Hansa“ mit einer Belegschaft von 3000 bis 4000 Beschäftigten.

Mit unserem Antrag entsprechen wir im übrigen auch dem von Herrn Bundeswirtschaftsminister Professor Dr. Schiller entworfenen **Drei-Phasen-Plan**, der während der Anpassungsphase sogenannte flankierende Maßnahmen vorsieht, zu denen unter anderem auch eine Reduzierung des Importkohlekontingents gehört. Diese Anpassungsphase entspricht dem Geltungszeitraum des Ihnen zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wir verkennen nicht die Bedenken, die vor allem auch die Küstenländer gegenüber unserem Antrag hegen. Sie haben sicherlich triftige Gründe dafür. Hier ist es allerdings notwendig geworden, Prioritäten in der Einschätzung der wirtschaftspolitischen wie der gesamtpolitischen Situation zu setzen. Aus dieser Sicht bitten wir Sie dringend, Bedenken zurückzustellen und unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Wird dazu noch weiter das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Minister von Lautz!

von Lautz (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Ich darf erklären, daß sich das Saarland diesem Antrag und den Ausführungen des Vertreters von Nordrhein-Westfalen in vollem Umfange anschließt. Die Lage im Steinkohlenbergbau ist so angespannt, daß dem Schutz

und der Sanierung dieses Wirtschaftszweiges heute eindeutig die Priorität eingeräumt werden sollte. (C)

Wir erkennen an, daß die Bundesregierung mit dem von ihr vorgelegten Entwurf des Kohlezollgesetzes Schutzmaßnahmen für den Bergbau fortführen will. Es ist uns jedoch nicht verständlich, daß bei einer vorgesehenen Regelung die Höhe des Einfuhrkontingents unberührt bleiben soll, obwohl die Zahl der Beschäftigten und die Förderung im Bergbau dauernd zurückgehen. In diesem Zusammenhang muß ich auch darauf hinweisen, daß die Bemühungen von uns bergbautreibenden Ländern, unsere Wirtschaftsstruktur durch Ansiedlung neuer Betriebe zu verbessern und den im Bergbau freigesetzten Arbeitskräften Ersatzarbeitsplätze zu beschaffen, bisher wenig erfolgreich gewesen sind.

Des weiteren muß ich besonders hervorheben, daß infolge der Kohlekrise die **Arbeitslosenquote** besonders im Saarland mit 3,2 % um 100 % über dem Durchschnitt liegt. Diese hohe Arbeitslosenquote ist wesentlich durch den Rückgang der Beschäftigtenzahl in unserem Saarbergbau bedingt, in dem heute immer noch rund ein Fünftel unserer gesamten Industriebeschäftigten tätig ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem solchen Sachverhalt jede Reduzierung der Importkohle unsere Arbeitsmarktsituation verbessert. Ich darf Sie deshalb auch im Namen unseres Landes bitten, dem Antrag Nordrhein-Westfalens zuzustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg). (D)

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Angesichts der objektiven Lage im Steinkohlenbergbau und angesichts der emotionalen Situation an der Ruhr, die auch wir sehen, und nicht zuletzt auch angesichts der sehr ernststen Plädoyers, insbesondere des Herrn Kollegen Dr. Kassmann, fällt es schwer, etwas gegen diesen Antrag zu sagen. Ich darf erklären, daß sowohl Hamburg als auch die anderen norddeutschen Küstenländer durchaus bereit sind, einen Beitrag zur Lösung der schweren Strukturkrise zu leisten. Auch wir erkennen an, daß das kein lokales, sondern ein allgemeines Problem ist. Wir sind allerdings der Auffassung, daß dieser Antrag Nordrhein-Westfalens, der hier vorliegt, kein objektiver Beitrag dazu ist.

Von den 6 Millionen t **Importkohle** jährlich gehen über 80 %, ca. 5 Millionen t, in den **norddeutschen Küstenraum**, und zwar beschränkt auf ein Gebiet, dessen Grenze beim Mittellandkanal liegt. Der ganz überwiegende Teil dieser 5 Millionen t wird insbesondere für Elektrizitäts- und Gaswerke verwandt. Die restliche Million Tonnen geht nach Berlin und zu einem Teil nach Süddeutschland.

Wenn nun die Bundesregierung schon in dem vorliegenden Entwurf vorschlägt, ihr eine Ermächtigung einzuräumen, durch Rechtsverordnung das Kontingent jährlich um bis zu 20 % zu senken,

(A) und wenn darüber hinaus Nordrhein-Westfalen beantragt, schon den Plafond, von dem aus dann diese von der Regierung vorgesehene 20 %ige Senkung vorgenommen werden kann, ebenfalls um 20 % zu senken, so bedeutet das eine Reduzierung des Importkontingents — denn so müssen wir es sehen, und darauf wird es hinauslaufen — um mehr als ein Drittel, um über 2 Millionen t. Es geht nicht um 1,2 Millionen t, es geht um etwa 2 Millionen t.

Historisch ist es so, daß in den Bereichen, die ich hier genannt habe, noch nie die Ruhrkohle verwendet worden ist. Früher war es die englische Kohle, dann überwiegend die amerikanische Kohle. Unsere Elektrizitäts- und Gaswerke sind auf die anderen Qualitäten, auf die anderen Flammwerte dieser Kohle eingestellt. Wenn sie heute von über einem Drittel des Importkontingents abgeschnitten würden, müßten eine ganze Reihe unserer Werke ihre Kessel herausreißen und neue Kessel installieren, die für die Ruhrkohle geeignet sind. Was das für Kosten verursacht, brauche ich nicht zu sagen.

Entscheidend ist aber — das ist der hier ins Gewicht fallende Gesichtspunkt —: wenn die Werke vor diese Situation gestellt werden, dann bauen sie keine neuen Koksessel, sondern dann gehen sie, wie sie bereits erklärt haben, zur Feuerung von Erdgas, das gerade in diesem Raum aus dem holländischen Grenzgebiet herankommt, oder zum schweren Heizöl über.

(B) Wenn man also dem Antrag Nordrhein-Westfalens und auch dem Entwurf der Bundesregierung mit der Ermächtigung zur 20prozentigen Senkung folgt, verbessert man nicht die Position an der Ruhr, sondern man verbessert die Position des Heizöls, und man verschlechtert die Position der Energieversorgung vor allem in den Küstenländern. Die Abwanderung zum Heizöl und zum Erdgas würde verstärkt.

In den Jahren 1961 bis 1966 hat das Heizöl im Bundesdurchschnitt eine Zuwachsrate von 224 % gehabt. In den gleichen fünf Jahren ist der Zugang in Nordrhein-Westfalen mit 238 % überdurchschnittlich gewesen, während in den Küstenländern ein durchschnittlicher Zuwachs von nur 184 % vorgelegen hat. Selbst wenn man berücksichtigt, daß dort schon 1961 das Öl sicher eine etwas bessere Ausgangsposition hatte, zeigt sich, daß die Abwanderung zum Heizöl gerade in diesem Bereich außerordentlich gering ist, verglichen mit anderen deutschen Gegenden. Genau das würde hier jetzt zu nichte gemacht, wenn man diesen Anträgen folgte.

Es geht aber auch darum, daß von einem Rückgang des Kohleimports die im schweren internationalen Existenzkampf stehende deutsche Seeschiffahrt und die Seehäfen betroffen würden, die aus ganz verschiedenen Gründen schon lange vor der Kohle in einer schweren Strukturkrise steckten. Die Seehäfen, insbesondere die norddeutschen Seehäfen, haben ihr Hinterland verloren. Sie sind am Rande der EWG, und sie stehen in einem beinahe aussichtslosen Kampf gegen die Rheinmündungshäfen. Auch die deutsche Seeschiffahrt steht in einem sehr, sehr schweren Kampf gegen die übrige Schifffahrt.

(C) Es handelt sich nicht nur darum, aber es handelt sich auch darum, daß die relativ günstigen Energiepreise bisher der einzig verbleibende Standortvorteil für die Seehäfen waren. Dieser Standortvorteil ist bereits durch die Einführung dieses Gesetzes, das jetzt verlängert werden soll, durch die Einführung des Kohlenzolls und durch die Kontingentierung auf etwa ein Drittel der früheren Menge erheblich beeinträchtigt worden. Die deutschen Seehäfen, die Küstenländer haben also schon seit Jahren eine einseitige Vorleistung zugunsten des Ruhrbergbaues erbracht, eine Vorleistung, die selbstverständlich durch die Heizölsteuer noch verstärkt wird. Jetzt soll diese Vorleistung nicht nur verlängert werden, womit wir einverstanden sind, sondern sie soll noch um fast 40 % erhöht werden, unsere Position soll also entsprechend verschlechtert werden.

Ein dritter Gesichtspunkt, der hier sehr wesentlich zu beachten ist, ist die außenwirtschaftliche Problematik. Der Großteil der Importkohle kommt aus den Vereinigten Staaten. Wir wissen alle, daß bereits im Jahre 1957 die Einfuhren von dort um zwei Drittel reduziert worden sind. Unsere amerikanischen Freunde haben das damals geschluckt. Heute sind sie nicht mehr bereit, ein Anknabbern der bestehenden Verträge zu tolerieren. Es droht hier ein zweiter „Hähnchenkrieg“; es drohen Gefahren für den deutschen Automobilexport, insbesondere beim Volkswagenwerk; und — ich will es nur mit einem Satz sagen — es droht auch eine Verschlechterung der deutschen Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Devisenausgleichsabkommen mit den USA.

(D) Zum kleineren Teil kommt die Kohle aus dem Ostblock. Ich möchte auch hier nur auf die allgemeine politische und handelspolitische Problematik der Reduzierung deutscher Einfuhren im Verhältnis zum Ostblock in einer Situation hinweisen, in der der deutsche Ausfuhrüberschuß ohnehin strukturell außerordentlich groß ist.

Schließlich handelt es sich zum Teil auch noch um Spitzwegen-Kohle; auch das ist ein Gebiet, das politisch für uns von wesentlicher Bedeutung ist.

Wir sind daher der Auffassung, daß aus all diesen Gründen die von der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit, das Kontingent um 20 % zu senken, und der Antrag Nordrhein-Westfalens abgelehnt werden sollen, weil sie dem Ruhrgebiet nicht helfen. Es würde deswegen keine Tonne Kohle mehr abgesetzt, und keiner der dreitausend Bergarbeiter, die hier angesprochen worden sind, würde deswegen in Arbeit bleiben. Man könnte dadurch das eine Loch nicht stopfen, aber ein sehr viel größeres Loch würde aufgerissen. Es droht nicht nur eine Mehrbelastung der Verbraucher durch die höheren Energiepreise in den Küstenländern; es droht eine weitere Abwanderung der Industrien, die auf billige Energie angewiesen sind, und die Position der deutschen Seehäfen und die Beschäftigung in der Seeschiffahrt wird gefährdet.

Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag Nordrhein-Westfalens — so schwer es fällt — abzuleh-

(A) nen und den Antrag des Wirtschaftsausschusses, nach dem die Ermächtigung zur Senkung des Kontingents gestrichen werden soll, zu unterstützen.

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses zielt auf die Beibehaltung des Drei-Jahres-Kontingents anstatt jährlicher Kontingente ab, wie es die Bundesregierung neuerdings vorschlägt. Die von der Regierung vorgesehene Umstellung hätte nur eine Verteuerung der Importe zur Folge, weil es den Importeuren nicht mehr möglich wäre, konditionsgünstigere Dreijahresverträge — sowohl Import- als auch Charterverträge — abzuschließen, ohne daß dadurch auch nur eine Tonne Ruhrkohle mehr abgenommen würde. Das Rühren an diesen Drei-Jahres-Kontingenten würde also ebenfalls nur die Abwanderung zum Heizöl und zum Erdgas beschleunigen, ohne der Ruhr zu helfen.

Wir sind daher der Auffassung, daß der Antrag Nordrhein-Westfalens und auch die Vorschläge der Bundesregierung, soweit ich sie hier kritisiert habe, ein untaugliches Mittel sind, das nur Nachteile hat.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Neef vom Bundeswirtschaftsministerium.

(B) **Dr. Neef,** Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung anerkennt ohne irgendeinen Abstrich den Ernst der Lage in den Steinkohlegebieten, wie sie von den Ministern der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland vorgetragen worden sind. Die Bundesregierung hat in diesen Tagen nicht nur besonders deutlich gemacht, welchen Anteil sie an diesen Entwicklungen nimmt, sondern auch, daß ihre Bereitschaft zur Aktivität, zum aktiven Eingreifen in diese Entwicklung, keine Grenzen kennt. Die letzten Tage sind dafür, glaube ich, ein besonders eindrucksvoller Beweis gewesen. Aber ich glaube, Herr Präsident, ich muß der Versuchung widerstehen, heute und hier auf energiepolitische Argumente einzugehen; denn der Bundeswirtschaftsminister hat diesem Hohen Hause in einer langen Erklärung dargestellt, welchen Sinn das große Gesetzgebungswerk der Bundesregierung hat, das er in diesem Hause vorgetragen hat und das am 8. November im Bundestag sicher zu einer ganz umfassenden Debatte dieser Fragen führen wird.

Nur soviel darf ich antworten: Die Bundesregierung anerkennt, daß sie sich mit der Lage, wie sie aus den Steinkohlegebieten vorgetragen wird, in voller Verantwortung auseinandersetzen wird, und sie anerkennt — ich darf das hier vor diesem Hohen Hause wiederholen — die völlige **Gleichrangigkeit der drei Absichten dieses Gesetzgebungswerks**, nämlich die Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues, die Fürsorge für die davon betroffenen Bergleute und — ganz gleichrangig, Herr Minister Kassmann — die Sorge um eine neue, gesunde, zukunftsfruchtige Struktur in den Steinkohlegebieten. Das sind drei ganz gleichrangige Aufgaben der Bun-

despolitik, die in wenigen Tagen nachdrücklich in der Energiedebatte unterstrichen werden. (C)

Bei den Motiven, die die Bundesregierung hatte, Ihnen dieses Gesetz über die Einfuhr amerikanischer Kohle in der Ihnen vorliegenden Form vorzulegen, sind also in gar keiner Weise die Rücksichtnahme, der Schutz und die Fürsorge für den Steinkohlenbergbau vernachlässigt, sondern es geht hier im Gegenteil darum, in dem großen Bereich der deutschen Wirtschaft, wozu nun eben auch die Küstenländer und diejenigen Gebiete gehören, die von der Importkohle traditionell leben, jenes Maß an Stabilität und Sicherheit zu erhalten, das für die große Aufgabe im Steinkohlenbergbau notwendig sein wird.

Es ist zutreffend — ich entschuldige mich für die Wiederholung, Herr Präsident —, daß eben wirklich 80 % dieser Kohle traditionell in der **Elektrizitäts- und Gaswirtschaft der Küstenländer** gebraucht werden und daß gerade diese Elektrizitätswirtschaft uns sehr hilft und hoffentlich weiterhelfen wird, ohne einen extremen Energiedirigismus eine sehr wohlthätige Milderung der Absatzschwierigkeiten der Kohle zu bewirken und eine Balance im Kohleabsatz zu halten.

Wir glauben, daß wir erstens ein großes Maß an Sicherheit in diesen Gebieten beseitigen würden und daß wir zweitens fast keine Gewähr hätten, daß die Importkohle, die wir dort nicht verbrauchen, nun wirklich von der Ruhr geliefert würde. Die Fachleute, denen wir uns hier anvertrauen müssen — das sind nicht nur die davon betroffenen Verbraucher —, sagen, es bestehe wenig Aussicht, diesen Markt schließlich nicht an das Öl oder Erdgas zu verlieren. Und hätte es nicht sogar einen gewissen Sinn — wenn man hoffnungsvoll ist, durch eine Reform unserer Politik der Kohle neue Märkte zu erschließen oder vorhandene zu erhalten, — daß wir dann nicht erst inzwischen solche Märkte an eine andere Energieart verlorengehen lassen? (D)

Aber erlauben Sie, Herr Präsident, daß ich nun mit dem gleichen Ernst vor diesem Hohen Hause ein Argument erwähne, mit dem wir in diesen Tagen über die Kohle diskutieren. Der Chef unserer Regierung hat ja gesagt, das Kohlentema gehöre zu der obersten innenpolitischen Priorität, und insofern kann kein Zweifel an der Würde und an der Bedeutung dieses Themas sein. Aber angesichts dessen, was jetzt von der Handelspolitik gesagt worden ist, ist es einfach notwendig, auch etwas anderes mit dem gleichen Ernst vor diesem Hohen Hause auszubreiten, nämlich, daß die Schlacht um ein **Wiederaufleben des Protektionismus** auf diesem handelspolitischen Globus noch nicht gewonnen ist. Wir haben uns sehr beglückwünschen lassen zu dem guten Erfolg der Kennedy-Runde, und sicher ist das zu Recht geschehen. Aber ob wir diese Schlacht wirklich gewinnen werden oder ob nicht der Protektionismus in dieser Welt unter einem hauchdünnen Spinnwebennetz nur darauf lauert, sich wieder auszubreiten, das ist noch nicht entschieden, und alle Sorge, auch alle Fürsorge eines hochindustrialisierten Landes wie Deutschland in dieser Richtung ist angebracht.

(A) Ohne daß ich die Details vor Ihnen auszubreiten brauche, scheint es mir, daß eine streitige Diskussion mit der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten nur dann zu verantworten wäre, wenn das Ergebnis dieser Diskussion gleichrangig mit der wirklichen Lösung eines ebenso großen innenpolitischen Problems stehen könnte. Die Größenordnungen zeigen, daß das einfach nicht der Fall ist.

So erlauben Sie mir, daß ich mit großem Ernst — nicht eine Empfehlung gebe, aber Sie bitte, mir die Angst abzunehmen, daß dieser Rückfall in Handelsbeschränkungen in dieser Welt unter einem dünnen Netz warten könnte, und die Überzeugung aussprechen, daß wir Deutschen gut daran tun, eine solche hitzige Diskussion nicht zu provozieren.

Aus diesen Motiven bitten wir, es bei dem Entwurf der Bundesregierung zu belassen, die aus den Ihnen hier vorgetragenen Gründen mit diesem Entwurf ein Maximum an Sicherheit und Stabilität für die Kohlepolitik einleiten möchte, die sie vorhat, und die auf der anderen Seite vermeiden möchte, eine hitzige handelspolitische Diskussion mit einem sehr großen Lande auszulösen.

Was aber die Empfehlung angeht, wir sollten es bei der **Dreijahresermächtigung** belassen und Sie sollten uns die Ermächtigung, von Jahr zu Jahr unseren Standpunkt zu überdenken, nicht geben, weil dies verteuern auf die Einfuhr von Kohle wirken würde, so darf ich darauf hinweisen, daß sich die Importeure dieses Landes schon längst nicht an diese Jahresfristen halten. Sie schließen natürlich Verträge, die weit darüber hinausgehen. Jeder Kaufmann weiß, daß man das mit Vorbehaltsklauseln ohne Schwierigkeit machen kann.

Wir möchten den Vertretern der Bergbauländer an zwei Dingen deutlich machen, daß wir nicht eine stereotype Verlängerung der bisherigen Maßnahmen vornehmen, sondern wirklich ein Zeichen geben, daß wir auch in diesem Punkte vor der Lage dieser Länder Respekt haben, indem wir Sie um die Ermächtigung bitten, die 20 % des Kontingents, von denen Sie, Herr Minister Kassmann, sprachen, zurückzunehmen, wann immer dies notwendig sein sollte, und weiterhin um die Ermächtigung, in Jahresfristen uns auf die Lage in den Steinkohlegebieten einstellen und reagieren zu können.

Ich darf Sie deshalb bitten, Herr Präsident, meine Herren, diesem Gesetz in der von der Bundesregierung vorgelegten Form zuzustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegen vor die Drucksache 518/1/67 mit den Empfehlungen der Ausschüsse sowie der Antrag Nordrhein-Westfalens auf Drucksache 518/2/67 und der Antrag Hamburgs auf Drucksache 518/3/67.

Ich lasse zunächst über den Antrag Nordrhein-Westfalens und anschließend über die Ausschussempfehlungen abstimmen. Diese werden in Ziff. 4

durch den Antrag Hamburgs auf Drucksache 518/3/67 berichtet. (C)

Wenn der Antrag Nordrhein-Westfalens angenommen wird, müssen in Ziff. 1 der Ausschussempfehlungen die Zahlen „6 000 000“ durch „4 800 000“ und „18 000 000“ durch „14 400 000“ ersetzt werden. Ich setze Ihr Einverständnis voraus, daß diese Berichtigungen je nach dem Ergebnis der Abstimmung vom Büro vorgenommen werden.

Wir stimmen also zunächst über den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Drucksache 518/2/67 ab. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir ab über die Ziffern 1 bis 3 der Ausschussempfehlungen Drucksache 518/1/67 gemeinsam mit dem Antrag Hamburgs auf Drucksache 518/3/67, der die Ziff. 4 der Ausschussempfehlungen ersetzt. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 5 in der Drucksache 518/1/67 ab. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die sieben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 493/67). (D)

Bestehen gegen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das **Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit (Drucksache 494/67)

und Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. März 1967 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über soziale Sicherheit (Drucksache 495/67).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, gegen die beiden Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben**.

(A) Hinsichtlich des Gesetzentwurfs zum Abkommen Deutschland-Portugal über soziale Sicherheit ist er der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen?
— Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festlegung der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (Drucksache 267/67)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 267/1/67 vor.

Wir stimmen zunächst über I Ziffer 1 ab. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 3.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

(B) I. **eine Richtlinie des Rates über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, ergänzt durch den neu vorzulegenden Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Futtermittelausschusses**

II. a) **einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Veterinärausschusses**

b) **eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch**

c) **eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und lebensmittelrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleisch-erzeugnissen**

d) **eine Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern**

III. a) **einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Lebensmittelausschusses**

b) **eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

— **Die geänderten Vorschläge der Kommission der EWG für** (C)

c) **eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

d) **eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

e) **eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade**

— **Den Vorschlag der Kommission der EWG für**

f) **eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Marmeladen, Gelees und Maronenkrem (Drucksache 338/67)**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 338/1/67 vor.

Wir stimmen zunächst über I Ziff. 1 ab. — Das ist die Minderheit.

Es folgt die Abstimmung über I Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt II Ziff. 3 c (bb).

Es bleibt abzustimmen über II Ziff. 1, 2 a und 2 b.

Zunächst II Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Dann II Ziff. 2 a! — Das ist ebenfalls die Mehrheit. (D)

Dann II Ziff. 2 b! — Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt müssen wir noch über II Ziff. 2 e, 3 a und 3 b abstimmen. — Ebenfalls die Mehrheit!

Dann folgt die Abstimmung über II Ziff. 3 c (aa). — Auch das ist die Mehrheit.

Schließlich II Ziff. 3 c (cc)! — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Arzneispezialitäten und über die Packungsbeilage (Drucksache 339/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 339/1/67 vor.

Wir stimmen über I en bloc ab. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

- (A) Punkt 23 der Tagesordnung:
Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer besonderen Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern (Drucksache 428/67).
 Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 428/1/67 vor.
 Wir stimmen über I Ziff. 1 ab. — Das ist die Mehrheit.
 Damit entfällt die Abstimmung über I Ziff. 2.
 Dann I Ziff. 3 und 4! — Das ist die Mehrheit.
 Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.
 Die Punkte 24, 25, 26, 27, 29, 31, 35 und 36 rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf.
- Punkt 24:
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 405/67)
- Punkt 25:
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinn des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 469/67)
- (B) Punkt 26:
Zweite Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 506/67)
- Punkt 27:
Dritte Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 508/67)
- Punkt 29:
Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 14. November 1966 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958 (Drucksache 406/67)
- Punkt 31:
Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz (Drucksache 510/67)
- Punkt 35:
Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) (Drucksache 502/67)
- Punkt 36: (C)
Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (Drucksache 461/67)
 Die Ausschüsse empfehlen Ihnen, diesen Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**. Die Vorlagen sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache — III — 5/67 **zusammengefaßt**.
 Wer den aufgerufenen Vorlagen **zustimmen** will, der gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist entsprechend **beschlossen**.
- Punkt 28 der Tagesordnung:
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Richtlinien zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Teile 5 bis 7) (Drucksache 509/67).
 Die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses und des Agrarausschusses liegen in Drucksache 509/1/67 vor. Wer diesen Empfehlungen **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.
 Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.
- Punkt 30 der Tagesordnung: (D)
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Drucksache 512/67).
 Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der sich aus Drucksache 512/1/67 ergebenden Änderung** **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.
- Punkt 32 der Tagesordnung:
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Drucksache 511/67).
 Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der sich aus Drucksache 511/1/67 ergebenden Änderung** **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.
- Punkt 37 der Tagesordnung:
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Drucksache 422/67).
 Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG

- (A) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 422/1/67 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Wir müssen also abstimmen. Zunächst über Drucksache 422/1/67 I Ziff. 1 bis 6 en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Nachdem soeben in den Empfehlungen Ziff. 1, 5 und 6 das Wort „erheblich“ bzw. „erhebliche“ gestrichen wurde, darf ich das Einverständnis des Hohen Hauses feststellen, daß auch in der Empfehlung unter Ziff. 7 in der neuen Nr. 4 des § 20 das Wort „erhebliche“ gestrichen wird. — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer stimmt Ziff. 7 mit dieser Maßgabe zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV —) (Drucksache 435/67)

und Punkt 40 der Tagesordnung:

- (B) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — GewO (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TALärm —)** (Drucksache 447/67)

Hier sind wir übereingekommen, die beiden Vorlagen der Bundesregierung **mit der Bitte zurückzuziehen, die Ausschussempfehlungen in die Vorlagen einzuarbeiten** und sie dann dem Bundesrat zur endgültigen Beschlussfassung **erneut vorzulegen**. Besteht damit Einverständnis? — Das ist der Fall. Dann ist es so **beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 482/67)

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 482/1/67 vor. Über die Empfehlungen unter I lasse ich zuerst abstimmen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für I Ziff. 1. — Mehrheit! I Ziff. 2! — Mehrheit.

Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

(C) **Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1965; hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben** (Drucksache 401/67)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1965 gemäß § 83 RHO **nachträglich zu genehmigen**. Die Genehmigung soll **vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs** erfolgen (§§ 107 und 108 RHO).

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 516/67)

Die Ausschußvorschläge liegen Ihnen in der Drucksache 516/1/67 vor. Wollen Sie diesen Ausschußvorschlägen zustimmen? — Das ist der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die Ende 1967 aus dem Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausscheidenden Herren, Minister Dr. Koch (Saarbrücken), Staatsminister Oswald (Wiesbaden) und Staatsrat V o w i n k e l (Stuttgart), gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestellen.

Punkt 44 der Tagesordnung:

(D) **Vorschlag für die Berufung je eines stellvertretenden Mitgliedes für den Deutschen Dampfkesselausschuß, den Deutschen Aufzugausschuß und den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 505/67)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat in der Drucksache 505/1/67, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die vom Land Berlin neu benannten stellvertretenden Mitglieder **vorzuschlagen**.

Stimmen Sie dieser Empfehlung zu? — Das ist der Fall. Dann haben wir so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Vorschlag eines Mitglieds des Bewertungsbeirates nach § 64 des Bewertungsgesetzes 1965 (Drucksache 258/67 und Drucksache 498/67)

Die Empfehlung des federführenden Finanzausschusses und des Agrarausschusses liegt in Drucksache 258/1/67 und 498/1/67 vor. Wollen Sie dem bitte zustimmen? — Dann haben wir so **beschlossen**.

(A) Punkt 46 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 10/67).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 10/67 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beifritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Es ist beabsichtigt, zwei Beamte des höheren Dienstes, und zwar die Herren Ministerialräte

Wilson und Müller unter Beibehaltung ihrer (C)
Amtsbezeichnung **in die Besoldungsgruppe B 3 einzuweisen**. Die Personalien dieser Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Damit darf ich Ihre **Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen.

Die **nächste Sitzung** findet am 10. November vormittags 10 Uhr statt. Damit darf ich mich verabschieden und Ihnen eine gute Heimreise wünschen.

(Schluß der Sitzung: 13.05 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 314. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)